



GROSSHANDELSPREISE FÜR STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG

Monatlicher Überblick - Auswertung - Kommentar - Entscheidungsfindung

Ayyo Energie GmbH & Co. KG

IMPRESSUM

KOMPLEMENTÄRIN:

AYYO ENERGIE Verwaltungs GmbH Hünxer Straße 339 in 46537 Dinslaken

Sitz der Gesellschaft: Dinslaken [bis zum 27.01.2019: Essen]

Amtsgericht Duisburg HR B Nr. 31427 [bis zum 27.01.2019: Amtsgericht Essen HR B Nr. 14001]

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Duisburg: 28.01.2019 [Amtsgericht Essen: 27.01.2000]

Steuer-Nr.: 101/5800/2093 Finanzamt Dinslaken

USt-IdNr.: DE 24 37 63 799

KONTAKTADRESSE:

Ayyo Energie GmbH & Co. KG Hünxer Straße 339 in 46537 Dinslaken

Sitz der Gesellschaft: Dinslaken [bis zum 06.02.2019: Essen]

Amtsgericht Duisburg HR A Nr. 12533 [bis zum 06.02.2019: Amtsgericht Essen HR A Nr. 7066]

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Duisburg: 07.02.2019 [Amtsgericht Essen: 21.02.2000]

Steuer-Nr.: 101/5800/2082 Finanzamt Dinslaken

USt-IdNr.: DE 20 70 65 676

GESCHÄFTSFÜHRER:

Dipl.-Ing. Mustafa Sahin

Die Geschäftsführung der Gesellschaft "Ayyo Energie GmbH & Co. KG" wird durch die Komplementärin "Ayyo Energie Verwaltungs GmbH", vertreten durch den Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Mustafa Sahin, wahrgenommen.

ANSPRECHPARTNER UND INHALT-LICH VERANTWORTLICHER:

Dipl. Oeconom Orhan Günel
(Inhalt, Seitengestaltung, Design, Text):
Telefon: +49 (0) 2064 829 65 - 78
Telefon (Zentrale): - 77
Internet: www.ayyoenergie.de
Internet: www.ms-energie.de
Internet: www.sahin.energy
E-Mail: o.guenel@ms-energie.de
E-Mail (Zentrale): energie@ms-energie.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS& DATENSCHUTZ:

Siehe hierzu letzte Seite des Marktberichtes!

Quellen: Eigene Recherchen

Alle Angaben ohne Gewähr -Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

STAND:

01.11.2022 - 17:30 Uhr

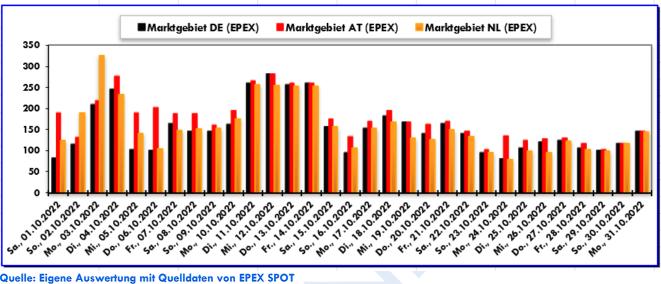


GROSSHANDELSPREISE FÜR STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG

ENTWICKLUNG AM STROM- und GASMARKT » Kurzfristhandel (Spot) | Day-Ahead-Handel

Der Strom-Spotmarktpreis für die Grundlast (Baseload) am nächsten Tag (Day-Ahead-Handel) notierte im Monatsmittel Oktober 2022 bei 15,260 (Okt. 2021: 13,949) ct/kWh, die Spitzenlast (Peakload) kostete 18,368 (Okt. 2021: 17,473) ct/kWh. Seit Beginn der Börsen-Spothandelsgeschichte ist Oktober 2022 bisher - im Spotdurchschnitt - der teuerste Börsenstrommonat für Oktober gewesen (vgl. Tab. 5).

Grafik 1 EPEX-Spotmarktpreise in Deutschland Österreich Niederlande in Euro/MWh pro Tag (Monatsdurchschnitt Baseload | DE:= 152,60 Euro/MWh | AT:= 175,10 Euro/MWh | NL= 155,41 Euro/MWh)



Quelle: Eigene Auswertung mit Quelldaten von EPEX SPOT

Der Monat Oktober verzeichnete eine ungewöhnliche Wettersituation mit Temperaturen deutlich oberhalb der langjährig aufgezeichneten saisonal typischen Werte in weiten Teilen Deutschlands, Frankreichs und dem Benelux-Raum. Laut Wetteraufzeichungen seit 1881 soll dieser Okt. der zweitwärmste Okt. in Deutschland gewesen sein.

Die wärmebedingte geringe Gasnachfrage spiegelte sich besonders im Gas-Spotmarkt wider. In Verbindung mit wirksamen Appellen der EU und der Bundesregierung zum Energiesparen von Gas sowie Produktionsreduzierung (inkl. Umstellung von Gas auf Kohle oder Heizöl) durch die Industrie führte dies zu einer regelrechten Überversorgung der westeuropäischen Netzbereiche, nachdem bereits Spanien mit Spotpreisen um 3 ct/kWh im Südteil des Landes wegen zahlreicher LNG-Entladungen aufgefallen war. In einer normalen Marktlage hätten die Betreiber der Speicher das fallende Preissignal zum Nachfüllen ihrer Anlagen sofort ausgenutzt und einem zu massiven Verfall der Spotpreise damit entgegen gesteuert. Diese Strategie ging jedoch nicht auf, da die Speicher in dieser Saison aus Sorge vor einem vollständigen Ausfall russischer Lieferungen bereits nahezu komplett gefüllt sind. Damit entfielen die forcierten Gasbeschaffungen, mit denen die "Trading Hub Europe" (THE) im Auftrag der Bundesnetzagentur (bzw. BMWK) bisher für die Auffüllung der Speicher gesorgt und damit zugleich die Preise in die Höhe getrieben hat.

Im Mittel lag der Spotmarkt EGSI für Okt. 2022 bei rd. 8,4 ct/kWh (zum Vergl. Sep. 2022 mit rd. 19,2 ct/kWh und Okt. 2021 mit rd. 9 ct/kWh; Tab. 11). Die Marktteilnehmer hatten noch im Handelsmonat: Sep. 2022 für Liefermonat Okt. 2022 zw. 17,5 und 24,7 ct/kWh gehandelt (Mittelwert ~ 20,6 ct/kWh; Tab. 10). Zusätzlich hat die Windstromerzeugung mit rd. 10,7 (Okt. 2021 mit 12,9) Mrd. kWh vor allem die Gasverstromung reduziert.

Aussicht für das Wetter im November

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- Χ
- Χ
- Χ

ENTWICKLUNG AM STROM- und GASMARKT » Terminhandel | Kalenderjahre

Gegenüber unserem letzten Marktbericht - Anfang Oktober - hat sich die Lage im Oktober auf den Energiemärkten relativ verbessert und entspannt. Auslöser waren die deutlich zu milden Temperaturen mit sehr viel Windenergie, die nahezu vollen Gasspeicher einhergehend mit einem sparsamen Verbrauch sowie dem weiterhin hohen LNG-Angebot.

Im deutschen Strommarkt verbuchte der Base-Cal2023 seit Anfang Oktober einen Kursverlust von ca. minus 15 %. Aktuell schwankt der Preis zwischen 36 und 40 ct/kWh. Wie auch beim Gas ist die Volatilität stark rückläufig. X

Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ

Χ

Χ

Die Strompreisbremse kommt nach der Gaspreisbremse nun jetzt auch. Die Strompreisbremse soll dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Dazu muss auch der Anstieg der Netzentgelte im deutschen Stromnetz gedämpft werden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Stromkosten und werden somit von den Stromkundinnen und -kunden getragen. Um die Strompreisbremse für den Basisverbrauch und eine Dämpfung der Netzentgelte für O

AVVO ENERGIE

Copyright © 2022



Strom zu finanzieren, sollen Zufallsgewinne von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden. Soweit möglich und sinnvoll werde es eine einheitliche Umsetzung von Gas- und Strompreisbremse geben. Als Kabinettstermin für beide Instrumente ist der 18. November vorgesehen.

Die Lage am deutschen Gasmarkt hat sich spürrlich entspannt. Für die Entspannung gibt es mehrere Gründe. Das Wetter war seit Anfang Oktober sehr mild gewesen. Zum einen hat Europa hohe Lieferungen aus Norwegen erhalten und zum anderen geben die gut gefüllten Speicher in Europa eine hohe Sicherheit, sodass die Sorgen vor einem verfrorenen Winter abnehmen.



Gazprom-Exporte nach Europa brechen um 43 % ein

Die Gasexporte von Gazprom sind in den ersten zehn Monaten des Jahres um 43 % gesunken, teilte der russische Gasexporteur heute (01.11.) mit. Bis Ende Oktober exportierte Gazprom 91,2 Mrd. Kubikmeter (Pipeline-)Gas nach Europa einschließlich der Türkei, aber ohne das Baltikum, Weißrussland und die Ukraine. Dies waren 67,6 Mrd. Kubikmeter (1 Kubikmeter ~ 12 kWh) weniger als im gleichen Zeitraum des Jahres 2021, heißt es in einer Erklärung. Angaben zu den Exporten in einzelne europäische Länder machte das Unternehmen nicht.



Die Lieferungen nach China über die Pipeline Power of Siberia nähmen dagegen schrittweise zu. Gazprom beliefert den chinesischen Energiekonzern CNPC über die Leitung mit einer jährlichen Transportkapazität von 61 Mrd. Kubikmetern.

Russische LNG-Exporte nach Europa stark gestiegen

In den ersten neun Monaten betrug das Plus mehr als 20 %, meldete am 24.10. der Branchendienst Montel. Während russisches Pipelinegas nach Europa in den vergangenen Monaten auf immer neue Tiefstände gefallen ist, sind die LNG-Exporte des Landes in die Europäische Union im Vergleich zum Vorjahreszeitraum offenbar stark gestiegen. Demnach importierte Europa in den ersten neun Monaten des Jahres 21 % mehr russisches Flüssigerdgas als im Vorjahreszeitraum. Insgesamt waren es 15,5 Mrd. Kubikmeter. Auch im Oktober dürften es zehn % mehr sein als im Vorjahresmonat.



Auf europäischer Ebene gibt es Einigkeit darüber, dass der Energieverbrauch gesenkt werden und der Ausbau erneuerbarer Energie schneller gehen soll. Europäische Unternehmen sollen zudem künftig 15 % des Speicherbedarfs gemeinsam einkaufen, um niedrigere Preise zu erzielen und um sich nicht mehr gegenseitig zu überbieten. Die EU-Kommission will einen konkreten Vorschlag unterbreiten, wie ein gemeinsamer Gaseinkauf organisiert werden kann. Er soll am 24. November auf einem Sondertreffen der Energieminister verabschiedet werden. X



Die Bundesregierung bringt zudem eine milliardenschwere Soforthilfe für Gaskunden auf den Weg. Dazu hat das Wirtschaftsministerium die Ressortabstimmung eingeleitet. X

Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ Χ

Die Kommission schlägt zudem vor, die Unterstützung nur Unternehmen zu gewähren, die die betroffenen Standorte erhalten. Der Standorterhalt soll durch eine Standort- und Transformationsvereinbarung zwischen Tarif- oder Betriebsparteien oder im paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nachgewiesen werden, heisst es. Sollten in Ausnahmefällen solche Mitbestimmungsstrukturen nicht existieren, müssten Unternehmen einen langfristigen Erhalt von mindestens 90 % der Arbeitsplätze mindestens ein Jahr über das Ende der Unterstützung hinaus nachweisen. Andernfalls müssten sie die erhaltene Unterstützung zurückzahlen.



Der CO2-Markt war bis vergangene Woche (43. KW) seitwärts bewegt, ehe die Leitkontrakte am Dienstag (25.10.) auf über 76 EUR/t anstiegen und an den nächsten Tagen massiv zugelegt haben. Grund für den Anstieg war in erster Linie, die Eindeckung von Short-Positionen durch Käufe vieler Marktteilnehmer "Short Covering". Ferner ist der Gaspreis (Natural Gas) an der Börse auf ein Niveau gefallen, welches aktuell unter dem des Oktobers 2021 liegt, da die EU-Gasspeicher zu 93 % befüllt sind. Dadurch mussten Teilnehmer am Gasmarkt weniger Sicherheitsleistungen bereitstellen und nutzten die Liquidität für Käufe im EU ETS. Der Aufwärtstrend des CO2 war 27.10. ebenfalls ungebrochen und so konnte der Dez2022 Kontrakt die 80 Euro Marke durchstoßen. X

Χ Χ Χ

X Χ

Χ Χ



In dieser Woche werden insgesamt 9.393.000 EUA an der Börse EEX zur Versteigerung in vier Auktionen offeriert.

Der Markt beklagt das Fehlen echter Signale von Politikern bezüglich eventuell geplanter Eingriffe in den ETS. X



Χ

Am 19.10. hat der zuständige Ausschuss für Energie und Klimaschutz des Bundestags beschlossen, dass die Müllverbrennung entgegen den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung um ein Jahr verschoben wird und somit nicht 2023, sondern erst 2024 in den nationalen Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen werden soll.

Am Kohlemarkt wurde die jüngste Preisspitze wieder korrigiert. Neben dem Absturz der Gaspreise ist eine relativ schwache Nachfrage aus Asien durch die Erwartung eines wirtschaftlichen Abschwungs in China, dem weltweit größten Abnehmer für Kohle, zu nennen. Zudem scheinen Japan und Südkorea mittlerweile über ausreichend hohe Lagerbestände zu verfügen.



Am Ölmarkt verzeichneten, sowohl der Brent- als auch Opec-Basket-Preis seit vergangener Woche leichte Zugewinne, obwohl die Zinserhöhung am 27.10. der EZB hat die Ölpreise etwas belastet hatte. Der Brent gewann im Wochenvergleich 2,0 % und liegt bei kanpp 96 \$/bbl. Die 100-Dollar-Marke kommt also wieder in Sichtweite. Hier richtet sich der Blick auf die anstehenden Novemberkürzungen der OPEC+, welche Unterstützung bieten.

In China überrollt eine neue Lockdown-Welle viele Städte. X



Eine relativ hohe globale Ölnachfrage, die anstehenden EU-Sanktionen gegen Russland und die Förderkürzungen der OPEC wiegen in den Augen der Ölhändler schwerer als die Krise in China. Hinzu kommen die weltweit knappen Produktvorräte, vor allem bei Diesel und Heizöl. Auch das heizt die Rohölkäufe an, weil die Raffinerien bei fast jedem Rohölpreis hohe Gewinne erzielen können.



ERWARTUNG PREISVERLAUF - FAZIT

Die Inflationsrate in Deutschland wird nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Oktober voraussichtlich auf 10,4 % gegenüber dem Vorjahresmonat steigen - nachdem sie im September bereits 10 % erreicht hatte. Wie das Bundesamt weiter mitteilte, steigen die Verbraucherpreise gegenüber September 2022 voraussichtlich um 0,9 %. Verantwortlich für die hohe Inflation waren erneut die Preissteigerungen insbesondere bei der Energie. Die Preise für Energie legten laut des Statistischen Bundesamtes um plus 43 % im Vorjahresvergleich zu. Auch die Preise für Nahrungsmittel stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat mit plus 20,3 % überdurchschnittlich.

Derweil ist die deutsche Wirtschaft im dritten Quartal trotz Energiekrise überraschend gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt habe von Juli bis September um plus 0,3 % zugelegt im Vergleich zum Vorquartal, teilte das Statistische Bundesamt in einer ersten Schätzung mit. Zunächst war mit einem Rückgang gerechnet worden. Der deutschen Wirtschaft machen weiterhin die hohe Inflation, steigende Zinsen und die Lieferprobleme in der Industrie zu schaffen. So halten sich Verbraucher wegen der schwindenden Kaufkraft beim Konsum zurück, während am Bau die Stornierungen wegen der gestiegenen Kosten zuletzt zugenommen haben. Hinzu kommt noch eine schwächere Nachfrage aus dem Ausland, da die Weltwirtschaft ebenfalls unter Druck steht. Laut der Herbstprognose von Wirtschaftsminister Robert Habeck rechnet die Bundesregierung für das kommende Jahr damit, dass die deutsche Wirtschaft um minus 0,4 % schrumpfen wird. Für das laufende Jahr rechnet sie wegen der robusten ersten sechs Monate noch mit einem Wachstum von plus 1,4 %.

Die hohen Energiepreise belasten Unternehmen in Deutschland nach einer Umfrage immer mehr. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sprach heute von einer dramatischen Lage. Etliche Industriebetriebe wollen wegen der Energiekrise schwerwiegende Konsequenzen ziehen: 17 % wollen ihre Produktion wegen der hohen Energiepreise drosseln. Acht Prozent wollen die Produktion aufgrund der gestiegenen Kosten sogar verlagern. In der deutschen Schlüsselbranche Automobilindustrie haben laut einer DIHK-Umfrage bereits 16 % der Hersteller ihre Produktion verringert. 17 % wollen ihre Produktion verlagern.

Das geht aus einer Sonderauswertung zur Automobilwirtschaft aus einer DIHK-Konjunkturumfrage hervor, über die zuerst das "Handelsblatt" berichtet hatte. Die Automobilindustrie stehe symptomatisch für Entwicklungen in der Gesamtwirtschaft, teilte der DIHK mit. Die Gesamtergebnisse der Konjunkturumfrage sollen am Mittwoch (02.11.) vorgestellt werden. Nach der Sonderauswertung rauschen die Geschäftserwartungen in der Automobilindustrie in den Keller. Nur zehn Prozent gehen von besseren Geschäften in den nächsten zwölf Monaten aus. Die Hälfte habe negative Geschäftserwartungen. 95 % der Firmen sehen die hohen Rohstoff- und Energiepreise als größtes Geschäftsrisiko an. Zwei von fünf Kraftfahrzeugbauern sprechen demnach von einer problematischen Finanzlage, bei den Zulieferern sind es sogar fast die Hälfte.

Die Europäische Zentralbank (EZB) kämpft mit einer weiteren großen Zinserhöhung gegen die von Rekordinflation im Euroraum. Die Währungshüter beschlossen, den Leitzins um 0,75 Punkte auf nunmehr plus 2,0 % anzuheben. Der an den Finanzmärkten maßgebliche Einlagensatz wurde im selben Umfang auf 1,50 % erhöht. Dies ist nach September die zweite große Zinserhöhung in Folge und insgesamt bereits der dritte Zinsschritt im laufenden Jahr. Mit ihren Zinserhöhungen will die EZB, Kredite verteuern, um die Nachfrage zu bremsen und auf diese Weise hohen Teuerungsraten entgegenzuwirken. Die am 31.10. veröffentlichten Verbraucherpreisdaten für Oktober haben gezeigt, dass die Inflation immer noch nicht ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Das macht einen erneut sehr großen Zinsschritt im Dezember wahrscheinlicher.

Entgegen der russischen Einschätzung geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass eine der beiden Röhren der Pipeline Nord Stream 2 nach den Explosionen vom September noch intakt ist. "Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Sabotageakt mit starken Explosionen negative Auswirkungen auf beide Pipelinestränge hatte und die grundsätzliche technische Verfügbarkeit somit aktuell nicht mehr gegeben ist", heißt es in einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage von AfD-Fraktionsvize Leif-Erik Holm. Darüber hinaus habe die Nord-Stream-2-Pipeline ohnehin die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung nicht erhalten und werde weiterhin nicht in Betrieb gehen können.

DPA-AFX meldet heute (01.11. um 17:30 Uhr) von einem bekannt gewordenen Papier der Bundesregierung. Diese plant ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Entlastung von Strom- und Gaskunden. Energiepreisbremsen sollen bis zum 30. April 2024 gelten. Wie angekündigt ist für die Industrie eine Gaspreisbremse ab Jan. 2023 geplant. Diese großen Verbraucher sollen einen Garantiepreis von 7 Cent pro Kilowattstunde netto für 70 %ihrer bisherigen Verbrauchsmenge erhalten, bezogen auf den Verbrauch von November 2021 bis Oktober



2022 (bis dato war Bezugszeitraum KJ 2021). Dazu kommen dann Steuern und Abgaben. Die industrielle Gaspreisbremse soll für etwa 25.000 Unternehmen sowie 1.900 Krankenhäuser gelten.

Auch für Industriebetriebe plant die Bundesregierung eine Strompreisbremse. Sie sollen einen garantierten Nettopreis von 13 Cent pro Kilowattstunde für ein Strom-Grundkontingent von 70 % des historischen Verbrauchs bekommen, der sich am Jahresverbrauch für das Jahr 2021 bemisst. Eine Förderung der Industrie soll unter Beachtung des europäischen Beihilferechts erfolgen.

Wie bei der Gaspreisbremse soll für Haushalte ein Grundkontingent von 80 % des bisherigen Verbrauchs für einen Strom-Bruttoppreis Strom von 40 Cent je Kilowattstunden bereitgestellt werden. Der historische Verbrauch solle sich an der Jahresverbrauchsprognose bemessen.

Haushalte und kleinere Unternehmen sollen für 80 % ihres bisherigen Verbrauchs einen garantierten Gas-Bruttopreis von 12 Cent pro Kilowattstunde bekommen. Für die restlichen 20 % des Verbrauchs soll der Vertragspreis gelten. Für Fernwärme soll der garantierte Bruttopreis bei 9,5 Cent pro Kilowattstunde liegen.

Das Bundeskabinett will nach Angaben von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) bereits am Mittwoch (02.11) Eckpunkte zu den Empfehlungen der Gaskommission beschließen.

Erwartung Preisverlauf für diese und nächste Woche:

Preisprognosen sind in einem "politischen Markt" äußerst schwierig. Vor diesem Hintergrund macht eine auf Fundamentaldaten basierende Preisprognose für die nächsten Tage/Wochen eigentlich keinen Sinn. Zunächst erwarten wir eher einen seitwärts bis schwächeren Preisverlauf bei den Terminkontrakten für Gas und Strom. Je nachdem für welche Markt- bzw. Preiseingriffe die Politik entscheidet, könnten stärkere Preisbewegungen, in die eine oder andere Richtung verursachen, wobei wir eher mit der Fortsetzung des seitwärts preissenkenden Trends rechnen.

Charttechnisch ist noch Abwärtspotential für das GAS THE Cal 23 von derzeit rd. 13 auf künftig 10 ct/kWh und für das STROM Cal23 Base von derzeit rd. 37 bis in den Bereich von 26 ct/kWh (entspricht Niveau vom Ende Juni 2022; siehe auch Excel-Datei) möglich. Es bleibt aber abzuwarten, inwieweit mögliche regulatorische Markteingriffe sich auf die Preisbildung auswirken, und wie lange die hohen Gas-Speicherfüllstände aufrechterhalten werden können. Fraglich wird die Subventionierung von Gasrechnungen deutscher Verbraucher in diesem Winter sein, welche den Verbrauch (u.a. Umstellung von Heizöl auf Gas) erhöhen und die Preise in die Höhe treiben kann.

ENERGIETHEMEN

Studie von E3G und Ember zur Erzeugung von Photovoltaik und Windenergie in der EU

Eine neue Studie von E3G und Ember hat ergeben, dass Photovoltaik und Windenergie im Zeitraum von März bis September 2022 fast ein Viertel des Stroms in der EU erzeugt haben, gegenüber 21 % im vergangenen Jahr. Seit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine haben die beiden Erzeugungsquellen dem Bericht zufolge zusammen einen Rekordzuwachs von 39 TWh oder 13 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet.

X X X X X

Χ

- X X
- X



Alle (Strom-)Umlagen für das Jahr 2023 sind veröffentlicht

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 25. Oktober 2022 die stromnetzentgeltbasierten Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Strom-NEV) für das Jahr 2023 veröffentlicht. Die Offshore-Netzumlage wurde bereits am 14.10.2022 veröffentlicht.

Damit sehen die EEG- und KWKG-Umlage und die weiteren Netzumlagen und Privilegierungen für das Jahr 2023 im Überblick wie folgt aus (Alle Zahlenangaben in ct/kWh und gültig für Letztverbrauchergruppe A/B/C):

Stromsteuer/ Umlagen-/Abgabenart		der Umlager Reduzierung			nöglichen Umla Nengen beim No	
Jahresverbrauch (Selbstverbrauch)	(Letztverb	1.000.000 kV rauchergrupp erter Selbstve	e A; nicht-		1.000.001 kWh rauchergruppe	
Kalenderjahr	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Stromsteuer (nicht privilegiert)	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
EEG-Umlage (ab 01.07.2022 Null) (*)	0	3,723 (0)	6,500	0	3,723 (0)	6,500
Konzessionsabgabe (Sondervertrag)	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110
§ 19 Strom NEV-Umlage	0,417	0,437	0,432	0,050 [0,025]	0,050 [0,025]	0,050 [0,025]
KWKG-Umlage (*) (**)	0,357	0,378	0,254	0,357	0,378	0,254
Offshore Netzumlage (*) **)	0,591	0,419	0,395	0,591	0,419	0,395
§ 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten)	0	0,003	0,009	0	0,003	0,009
Effektiver Preis (nur LV A und B)	3,525	7,120 (3,397)	9,750	3,158	6,733 (3,010)	9,368

^{*)} Für BESAR-Kunden (stromkostenintensive Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung nach den § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG bzw. § 103) gelten andere Regelungen (sprich: reduzierte Umlagen ab 1 Mio. kWh/a mit 15 bzw. 20 % der EEG-Umlage)!

Alle Zahlenangaben ohne Umsatzsteuer.

Seit dem 1. Juli 2022 wurde die EEG-Umlage auf Null ct/kWh abgesenkt. Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), wird die EEG-Umlage vollständig abgeschafft. Gleichzeitig werden die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung für besonders energieintensive Unternehmen aus dem EEG gestrichen. In den §§ 28 ff des EnFG, das ab 1. Januar 2023 gilt, werden die Entlastungen bei der KWKG- und Offshore-Netzumlage für besonders energieintensive Unternehmen neu geregelt.

Für Strom, der in Abnahmestellen energieintensiver Unternehmen, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 vom BAFA für 2022 oder 2023 "begrenzt" worden sind, im Jahr 2023 verbraucht wird, gelten für die Entlastung von der KWKG- und Offshore-Netzumlage die Übergangsregelungen nach § 67 EnFG (im Wesentlichen die entsprechenden Ausgleichsregelungen des EEG 2021). Erst für das Jahr 2024 greifen die Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung des EnFG ein. Gemäß §§ 28ff EnFG wird die KWKG- und Offshore-Netzumlage auf 15 bzw. 25 % der jeweiligen Umlage begrenzt. Stromverbräuche bis 1 Mio. kWh pro Abnahmestelle und Jahr werden immer mit dem vollen Umlagebetrag beaufschlagt.

Keine Erhebung der Abschaltbaren Lasten-Umlage im KJ 2023

Entspr. §20 Abs. 2 AbLaV trat diese Verordnung am 1. Juli 2022 außer Kraft, wobei die Kosten-/Umlageregelung nach § 18 AbLaV erst am 31. Dezember 2023 ausläuft. Demnach kann die AbLaV-Umlage u. a. zur Nachholung systembedingter Plan-Ist-Differenzen noch bis einschließlich 31.12.2023 erhoben werden. Gegenwärtig ist kein Wert durch die Übertragungsnetzbetreiber hierfür ausgewiesen.

^(**) Übergangsregelung für Letztverbrauchergruppe A, B und C endet am 31. 12.2018! Reduzierte Umlagen gelten weiterhin für BESAR-Kunden nach § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG, Schienenbahnen, Kuppelgase und Speicher!



§ 19 StromNEV-Umlage inkl. "Wasserstoffumlage"

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1237) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG ("Wasserstoffumlage") eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten.

Interne Anmerkung: Einige Lieferanten hatten vorsorglich in den diesjährigen Abrechnungen die ab KJ 2023 zu erwartende "Wasserstoffumlage" auf Grundlage des § 118 Abs. 6 bis 11 EnWG als separate Umlage hingewiesen. Sie ist vom Lieferanten an den Netzbetreiber ab 2023 zu zahlen. Die Höhe der Wasserstoffumlage sollte im Oktober 2022 auf www.netztransparenz.de veröffentlicht werden. Diese wird nun in der § 19 StromNEV-Umlage 2023 mitberücksichtigt.

Fazit: Nach dem neuen EnFG erhalten die Netzumlagen, konkret KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage, eine neue, vereinheitlichte Rechtsgrundlage, während die §19 StromNEV-Umlage, die AbLaV-Umlage und die neue Wasserstoffumlage im System des KWKG 2016/KWKG 2020 verbleiben. Nach Wegfall der EEG-Umlage ist die Offshore-Netzumlage nun der größte Brocken unter den Stromumlagen. Der Finanzierungsbedarf der erneuerbaren Energien wird künftig durch den Bund (Klima- und Transformationsfond inkl. EEG-Einnahmentopf und Einnahmen aus dem nationalen BEHG) ausgeglichen. Wegen der hohen Strompreise rechnen die Übertragungsnetzbetreiber 2023 mit einem Milliardenüberschuss aus dem Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Konkret wird ein Überschuss von 3,6 Mrd. Euro erwartet. Die Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland führen zur Abwicklung des Fördersystems des EEG ein sogenanntes EEG-Konto. Dieses ist derzeit mit rund 17 Mrd. Euro im Plus (Stand: 14.10.2022).

Quelle: Eigene Recherchen und Netztransparenz abrufbar unter https://www.netztransparenz.de

■ Neue Festlegung für Briefmarkenentgelt ab dem 01.01.2023

Für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) hatten die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) auf Basis der Festlegung REGENT 2021 der Bundesnetzagentur (BNETZA) das einheitliche Netzentgelt ("Briefmarke" bzw. "Referenzpreis") ab 01.01.2023 ermittelt und bereits am 30.05.2022 veröffentlicht. Das Jahresentgelt für eine feste frei zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität sollte ab dem 01.01.2023 4,82 Euro/(kWh/h)/a betragen. Gegenüber dem Jahr 2022 ergab sich ein rund 37,3 % höheres Entgelt für die Buchung von festen frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten. Aufgrund der geopolitischen Situation wurde von zum Teil geänderten Gasflüssen und infolgedessen einem angepassten Buchungsverhalten des Marktes ausgegangen. Zudem führten die deutlich gestiegenen Kosten für Treibenergie ebenfalls zu einem Anstieg der Entgelte.

Gemäß der am 25. Oktober beschlossenen Festlegung der Beschlusskammer 9 (BK 9) der BNETZA (REGENT-Neuberechnung 2023, BK9-22/615) dürfen die FNB eine Neuberechnung ihrer Entgelte 2023 bis Ende Nov. 2022 vornehmen. Dadurch könnte das Entgelt für das kommende Jahr von 4,82 auf 6,60 Euro/(kWh/h)/a steigen (möglicher Anstieg um 88 % ggb. KJ 2022 mit Referenzpreis von 3,51 Euro/(kWh/h)/a). Die endgültige Höhe des Entgeltes werde sich erst durch die Berechnungen ergeben.

Zur möglichen Neuberechnung der Entgelte hatte die Beschlusskammer Ende September ein Konsultationsverfahren eingeleitet. In den vergangenen Monaten deutlich gestiegene Treibenergiekosten und Zahlungsausfälle machten die Neuberechnung notwendig. Die dadurch entstehenden Liquiditätsprobleme seien so gravierend, dass die Zusatzkosten nicht über das Regulierungskonto in der nächsten Regulierungsperiode verrechnet werden könnten. Die notwendigen Zwischenfinanzierungen seien nicht gewährleistet. Bei einem FNB sei der Betrieb bei einer Nichtanpassung der Entgelte gefährdet, hatte die BK 9 im Konsultationsdokument argumentiert und diese Einschätzung nun auch in der Begründung der finalen Festlegung angeführt.

Laut BNETZA gebe es für Buchungen von Transportkapazität keinen absoluten Vertrauensschutz, was die Höhe der Entgelte angeht. Durch die frühzeitige Veröffentlichung vor den Jahresauktionen sei eine Vertrauensbasis hergestellt worden, dies gehe aber mit höheren Prognoseunsicherheiten einher. Deshalb sehen auch die europäischen Regulierungsvorgaben eine mögliche Anpassung sogar während der Entgeltperiode vor.





Bis Ende November sollen die FNB nun das Ergebnis ihrer Neuberechnung veröffentlichen. Damit sei gewährleistet, schreibt die BK 9, dass auch die Verteilnetzentgelte für KJ 2023 neu berechnet werden können. Die Fernleitungsnetzentgelte werden auf die Verteilnetzentgelte gewälzt.

Quelle: BNETZA abrufbar unter

 $https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK9-GZ/2022/2022_bis0999/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis099/BK9-22-bis09/BK9-20-bis09$

0615/BK9-22-0615_Festlegung_Internet_BDB.html?nn=364474

Herkunftsnachweis für Gase, Wasserstoff und erneuerbar erzeugte Wärme und Kälte

Ein System von Herkunftsnachweisen, wie es schon beim Ökostrom die "grüne" Herkunft garantieren soll, ist nun auch für Gase, Wasserstoff und erneuerbar erzeugte Wärme und Kälte geplant. Zusätzlich soll die Fernwärme- und Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung um eine Kennzeichnungspflicht für Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Wärme oder Kälte ergänzt werden, die zu einem bestimmten Anteil aus bzw. auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt worden ist.

X X X

X X X

Χ

Bisher ist noch nicht ersichtlich, inwiefern eine externe Überprüfung seitens Umweltgutachtern oder anderer Prüfinstitutionen notwendig sein wird.

Zweite börsenbasierte paneuropäische Spotauktion für Herkunftsnachweise

X X X X X X

Guarantees of Origin > DE > 26 October 2022

Last update: 26 October 2022 (13:30:36 CET/CEST)

Month	Technology	Subsidy scheme	Price (c/MWh)	Volume (MWh)
Jan. 22 - Sep. 22	Solar	All	5.76	500.0



GO Auction

Auction gate closure: 26 October 2022

INDEX	PRICE (PER MWH)
Europe Hydro	€ 4.66
Europe Solar	€ 5.76
Europe Wind	€ 5.89
Nordic Hydro	€ 5.72

Bildquellen abrufbar unter https://www.epexspot.com/en (GO Auction)

Quellen: EPEX Spot





PREISE | MARKTDATEN | TABELLEN | ABBILDUNGEN

Tab.: 1 PREISENTWICKLUNGEN

Monat | Oktober 2022

siehe hierzu Anlage: PREISENTWICKLUNGEN in MS-Excel-Format

Tab.: 2 MONATLICHE EEX-STROM-SPOTMARKTPREISE AB JAN. 2021 (nur Marktgebiet Deutschland DE)

Sep 21 Okt 21	12,837	14,124	12,092	23,701	0,008	Sep 22 Okt 22	40,510	47,577	44,710	07,100	1,027
Jul 21 Aug 21	8,137 8,270	8,835 9,232	7,753 7,740	1 <i>5</i> ,000	-2,006 -6,303	Jul 22 Aug 22	31,500 46,518	33,476 49,579	30,488 44,713	67,954 87,100	-0,010 1,329
Jun 21	7,408	8,221	6,937	13,972	-3,672	Jun 22	21,803	23,045	21,084	50,000	-0,059
Mai 21	5,335	6,021	4,984	10,182	-6,900	Mai 22	17,748	17,964	17,629	29,821	-1,385
Apr 21	5,361	5,304	5,395	12,500	-5,273	Apr 22	16,573	18,297	15,645	30,993	-0,249
Feb 21 Mrz 21	4,870 4,716	6,012 5,511	4,236 4,247	13,671	-0,384 -4,999	Feb 22 Mrz 22	12,880 25,201	15,006 27,895	11,700 23,608	32,290 70,000	-0,052 -1,904
Jan 21	5,281	6,325	4,746	11,045	0,002	Jan 22	16,773	21,417	14,394	39,985	-0,105
raum	wert ct/kWh	Peak ct/kWh	Peak ct/kWh	Maximum ct/kWh	Minimum ct/kWh	raum	wert ct/kWh	Peak ct/kWh	Peak ct/kWh	Maximum ct/kWh	Minimum ct/kWh
denkontral		engengew		· 	·		markipreise akte ohne M Mittel-	Mengenge			·
EEY_Spotm	arktoroico	n ct/kWh	fiir Kalon	derjahr 202	1 /Stun-	EEX-Spotmarktpreise in ct/kWh für Kalenderjahr 2022 (Stun-					

Grundlastblock (Baseload/Mittelwert): Stromlieferung mit konstanter Leistung von 0–24 Uhr, Handelseinheit 24 MWh Spitzenlastblock (Peakload): Stromlieferung mit konstanter Leistung von 8–20 Uhr; an Werktagen (Mo–Fr), Handelseinheit 12 MWh, Off-Peakload: Stromlieferung mit konstanter Leistung für sonstige Zeiten

Tab.: 3 MONATLICHE EEX-STROM-SPOTMARKTPREISE AB JAN. 2022 (Marktgebiet DE und Österreich AT)

	Mittelwert in ct/kWh			Maximum in Minimum in ct/kWh ct/kWh						k-Anteile /kWh	eak- pro -eier-	
	N	Narktgebi	et		Markt	gebiet			Markt	gebiet		der P stage inkl. F
Zeitraum	DE	AT	Differenz: AT zu DE	DE	AT	DE	AT	DE	AT	DE	AT	Anzahl Handels Monat (tage)
Jan 22	16,773	18,901	2,128	39,985	39,946	-0,105	0,707	21,417	23,236	14,394	16,681	21
Feb 22	12,880	16,778	3,898	32,290	32,290	-0,052	3,187	15,006	19,074	11,700	15,502	20
Mrz 22	25,201	28,290	3,089	70,000	70,000	-1,904	4,594	27,895	31,433	23,608	26,433	23
Apr 22	16,573	18,622	2,049	30,993	45,005	-0,249	0,000	18,297	20,839	15,645	17,429	21
Mai 22	17,748	18,449	0,701	29,821	29,821	-1,385	0,862	17,964	19,119	17,629	18,080	22
Jun 22	21,803	22,829	1,026	50,000	53,079	-0,059	0,145	23,045	25,044	21,084	21,547	22
Jul 22	31,500	35,906	4,406	67,954	67,722	-0,010	3,180	33,476	41,506	30,488	33,038	21
Aug 22	46,518	49,384	2,866	87,100	91,964	1,329	8,682	49,579	53,934	44,713	46,701	21
Sep 22												22
Okt 22				Maitara F	Daten werde		an Kundan	haraitaasta	Hal			21
Nov 22				vveilere L	Jaien werde	n nur unser	en Kunden	perengeste	ent:			
Dez 22												
Gesamt	23,990	26,624	2,635	87,100	91,964	-1,904	0,000	26,714	30,205	22,489	24,651	214



Tab.: 4 MONATLICHE EPEX-STROM-SPOTMARKTPREISE AB JAN. 2021 (nur Marktgebiet Niederlande)

EPEX-S	ootmarkt-	Preise Ma	rktgebiet: "	'EPEX-SF	OT-NL" in	n ct/kWh
für Kale	enderjahr	2021 (Stu	ndenkontrak	te ohne /	Nengengew	richtung)
Zeit- raum	Mittel- wert	Zum Vergl. Mittel- wert in D	Peak	Off- Peak	Maxi- mum	Mini- mum
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Jan 21	5,363	5,281	6,367	4,850	12,312	0,020
Feb 21	4,923	4,870	5,906	4,377	13,671	-0,201
Mrz 21	4,888	<i>4,</i> 716	5,524	4,512	11,990	-5,000
Apr 21	5,383	5,361	5,321	5,418	12,500	-3,701
Mai 21	5,613	5,335	6,134	5,347	10,150	-6,618
Jun 21	7,646	7 , 408	7,458	6,914	13,417	-3,672
Jul 21	8,256	8 , 137	8,781	<i>7,</i> 971	14,010	-0,886
Aug 21	8,662	8,270	9,671	8,107	15,630	-6,303
Sep 21	13,643	12,84	14,676	13,05	24,828	6,006
Okt 21						
Nov 21	Weiter	e Daten we	erden nur un	seren Kur	nden bereit	gestellt!
Dez 21						
Gesamt	10,296	9,685	11,778	9,404	62,000	-6,618

			_	"EPEX-SP kte ohne N		
Zeit- raum	Mittel- wert	Zum Vergl. Mittel- wert in D	Peak	Off- Peak	Maxi- mum	Mini- mum
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Jan 22	18,910	16,773	23,194	16,716	39,906	-0,105
Feb 22	16,837	12,880	19,121	15,568	41,008	0,000
Mrz 22	26,118	25,201	27,363	25,382	70,000	-2,289
Apr 22	19,520	16,573	20,806	18,828	37,010	-22,236
Mai 22	18,137	1 <i>7,</i> 748	17,626	18,418	29,821	-10,009
Jun 22	21,055	21,803	21,235	20,951	47,900	-6,911
Jul 22	30,660	31,500	31,152	30,409	67,954	-8,742
Aug 22	44,706	46,518	46,161	43,848	87,100	-3,725
Sep 22	34,188	34,612	37,692	32,159	68,098	0,000
Okt 22						
Nov 22	Weitere	Daten we	erden nur u	nseren Kun	den bereit	gestellt!
Dez 22						
Gesamt	24,639	23,990	26,444	23,644	87,100	-22,236

Tab.: 5 MONATLICHE EEX-STROM-SPOTMARKTPREISE FÜR BASELOAD AB JAN. 2009

KJ 2009	KJ 2010	KJ	KJ	IZ I									
/1 34/1		2011	2012	KJ 2013	KJ 2014	KJ 2015	KJ 2016	KJ 2017	KJ 2018	KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022
/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
,710	4,220	5,010	3,990	4,330	3,590	2,872	2,904	5,237	2,946	4,939	3,503	5,281	16,773
,780	4,170	5,090	5,490	4,460	3,360	3,672	2,199	3,970	4,012	4,282	2,192	4,870	12,880
,720	3,920	5,450	4,110	3,910	3,110	3,130	2,427	3,170	3,736	3,063	2,249	4,716	25,201
,310	4,000	5,160	4,360	3,790	3,160	2,972	2,421	2,887	3,206	3,696	1,709	5,361	16,573
,090	4,120	5,680	3,880	3,210	3,060	2,536	2,254	3,046	3,354	3,784	1,760	5,335	17,748
,320	4,330	5,230	3,880	2,780	3,150	3,006	2,769	3,000	4,242	3,252	2,618	7,408	21,803
,550	4,580	4,640	4,100	3,640	3,190	3,500	2,719	3,301	4,954	3,969	3,006	8,137	31,500
,610	3,980	4,860	4,490	3,820	2,790	3,161	2,718	3,085	5,619	3,685	3,402	8,270	46,518
,960	4,590	5,260	4,470	4,170	3,480	3,188	3,049	3,435	5,483	3,575	4,369	12,837	34,612
				Weitere	Daten we	rden nur	unseren K	unden be	reitgestell	t!			
,890	4,450	5,120	4,260	3,780	3,270	3,163	2,898	3,419	4,447	3,767	3,047	9,685	23,990
r	710 780 720 310 090 320 550 610 960	710 4,220 780 4,170 720 3,920 310 4,000 090 4,120 320 4,330 550 4,580 610 3,980 960 4,590	710 4,220 5,010 780 4,170 5,090 720 3,920 5,450 310 4,000 5,160 090 4,120 5,680 320 4,330 5,230 550 4,580 4,640 610 3,980 4,860 960 4,590 5,260	710 4,220 5,010 3,990 780 4,170 5,090 5,490 720 3,920 5,450 4,110 310 4,000 5,160 4,360 090 4,120 5,680 3,880 320 4,330 5,230 3,880 550 4,580 4,640 4,100 610 3,980 4,860 4,490 960 4,590 5,260 4,470	710 4,220 5,010 3,990 4,330 780 4,170 5,090 5,490 4,460 720 3,920 5,450 4,110 3,910 310 4,000 5,160 4,360 3,790 090 4,120 5,680 3,880 3,210 320 4,330 5,230 3,880 2,780 550 4,580 4,640 4,100 3,640 610 3,980 4,860 4,490 3,820 960 4,590 5,260 4,470 4,170 Weitere	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 090 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 Weitere Daten we	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 2,872 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 3,672 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 3,130 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 2,972 090 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 2,536 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 3,006 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 3,500 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 3,161 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 3,188 Weitere Daten werden nur	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 2,872 2,904 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 3,672 2,199 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 3,130 2,427 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 2,972 2,421 090 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 2,536 2,254 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 3,006 2,769 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 3,500 2,719 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 3,161 2,718 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 3,188 3,049 Weitere Daten werden nur unseren K	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 2,872 2,904 5,237 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 3,672 2,199 3,970 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 3,130 2,427 3,170 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 2,972 2,421 2,887 090 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 2,536 2,254 3,046 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 3,006 2,769 3,000 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 3,500 2,719 3,301 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 3,161 2,718 3,085 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 3,188 3,049 3,435 Weitere Daten werden nur unseren Kunden be	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 2,872 2,904 5,237 2,946 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 3,672 2,199 3,970 4,012 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 3,130 2,427 3,170 3,736 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 2,972 2,421 2,887 3,206 090 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 2,536 2,254 3,046 3,354 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 3,006 2,769 3,000 4,242 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 3,500 2,719 3,301 4,954 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 3,161 2,718 3,085 5,619 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 3,188 3,049 3,435 5,483	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 2,872 2,904 5,237 2,946 4,939 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 3,672 2,199 3,970 4,012 4,282 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 3,130 2,427 3,170 3,736 3,063 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 2,972 2,421 2,887 3,206 3,696 090 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 2,536 2,254 3,046 3,354 3,784 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 3,006 2,769 3,000 4,242 3,252 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 3,500 2,719 3,301 4,954 3,969 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 3,161 2,718 3,085 5,619 3,685 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 3,188 3,049 3,435 5,483 3,575 Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 2,872 2,904 5,237 2,946 4,939 3,503 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 3,672 2,199 3,970 4,012 4,282 2,192 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 3,130 2,427 3,170 3,736 3,063 2,249 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 2,972 2,421 2,887 3,206 3,696 1,709 090 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 2,536 2,254 3,046 3,354 3,784 1,760 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 3,006 2,769 3,000 4,242 3,252 2,618 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 3,500 2,719 3,301 4,954 3,969 3,006 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 3,161 2,718 3,085 5,619 3,685 3,402 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 3,188 3,049 3,435 5,483 3,575 4,369 Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!	710 4,220 5,010 3,990 4,330 3,590 2,872 2,904 5,237 2,946 4,939 3,503 5,281 780 4,170 5,090 5,490 4,460 3,360 3,672 2,199 3,970 4,012 4,282 2,192 4,870 720 3,920 5,450 4,110 3,910 3,110 3,130 2,427 3,170 3,736 3,063 2,249 4,716 310 4,000 5,160 4,360 3,790 3,160 2,972 2,421 2,887 3,206 3,696 1,709 5,361 0,000 4,120 5,680 3,880 3,210 3,060 2,536 2,254 3,046 3,354 3,784 1,760 5,335 320 4,330 5,230 3,880 2,780 3,150 3,006 2,769 3,000 4,242 3,252 2,618 7,408 550 4,580 4,640 4,100 3,640 3,190 3,500 2,719 3,301 4,954 3,969 3,006 8,137 610 3,980 4,860 4,490 3,820 2,790 3,161 2,718 3,085 5,619 3,685 3,402 8,270 960 4,590 5,260 4,470 4,170 3,480 3,188 3,049 3,435 5,483 3,575 4,369 12,837 Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

Tab.: 6 EEX-STROM-INTRADAYPREISE Continuous und STROM-AUSGLEICHSENERGIEPREISE reBAP für MARKTGEBIET Deutschland (1/4-Stundenkontrakte ohne Mengengewichtung)

	Mittelwert			Maximum				Minimum				
Zeit- raum	EEX-In- traday QH LOW	EEX-In- traday QH HIGH	EEX-In- traday QH VWAP	Ausgleichs- energie- Preis reBAP	EEX-Intra- day QH LOW	EEX-Intra- day QH HIGH	EEX-Intra- day QH VWAP	Aus- gleichs- energie- Preis reBAP	EEX-Intra- day QH LOW	EEX-In- traday QH HIGH	EEX-In- traday QH VWAP	Ausgleichs- energie-Preis reBAP
	in Euro/MWh in Euro/MWh in Euro/MWh											
Jan 22	70,14	305,83	177,90	193,64	398,39	2.500,00	803,52	1.563,33	-852,00	4,46	-108,37	-7.507,00
Feb 22	32,20	230,66	122,99	110,00	276,07	2.500,00	390,68	2.100,69	-998,80	2,22	-11, 7 5	-7.091,05
Mrz 22	118,37	392,78	245,52	182,96	615,71	8.885,90	800,76	2.198,96	-511,99	7,83	- 3,36	-2.853,98
Apr 22	40,74	337,07	167,96	143,05	327,08	9.999,00	591,48	8.102,36	-737,22	3,64	-64,64	-5.436,40
Mai 22	63,57	325,80	179,15	164,01	282,01	2.851,99	584,51	1.611,47	-610,00	0,00	-56,21	-3.187,20
Juni 22	91,31	378,03	221,65	257,91	526,43	3.790,58	695,08	5.883,86	-599,19	6,88	-36,92	-6.563,34
Juli 22	143,66	496,14	316,02	300,10	704,00	3.000,00	1.031,55	7.908,67	-1.005,00	-12,50	-72,74	-2.380,24
Aug 22	286,76	660,39	459,19	423,39	771,60	7.300,00	1.461,66	11.443,11	-852,00	61,74	2,93	-8.270,89
Sep 22 Okt 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!											
Gesamt	109,36	399,31	238,90	223,45	771,60	9.999,0	1.461,66	11.443,11	-1.005,00	-12,50	-108,37	-8.270,89

Ausgleichsenergie-Preis reBAP vorab bis Ende AUGUST 2022 vorliegend!

Ausgleichsenergie-Preis reBAP vorab bis Ende AUGUST 2022 vorliegend!
Mittwoch, den 03.08.2022 zw. 19:45 und 20:00 Uhr; reBAP:= 8.102 Euro/MWh bei einem positiven Saldo von 1.810,21 MW
Freitag, den 08.04.2022 zw. 11:45 und 12:00 Uhr; reBAP:= 8.102 Euro/MWh bei einem positiven Saldo von 1.375 MW
Freitag, den 05.08.2022 zw. 15:45 und 16:00 Uhr; reBAP:= 8.270,89 Euro/MWh bei einem negativen Saldo von 1.761,86 MW
Mittwoch, den 29.06.2022 zw. 13:00 und 13:15 Uhr; reBAP:= -6.563,34 Euro/MWh bei einem negativen Saldo von -1.485,196 MW
Regelleistungsbedarf (Ausgleichsenergie): Ein positives Vorzeichen entspricht dem Bezug positiver Regelarbeit durch Unterdeckung der Regelzonen.
Ein negatives Vorzeichen entspricht dem Bezug negativer Regelarbeit (Abgabe überschüssiger Energie) bei Überdeckung der beteiligten Regelzonen.



Tab.: 7 Übersicht der Monatspreise für EEX-Terminmarkt "STROM-Baseload" für Folgemonat (Terminmarktpreis im Handelsmonat für darauffolgenden Liefermonat)

Mai	ktgebiet nur Öste	erreich (AT)					
Liefer-Monat	Mittelwert	Maximal- wert	Minimum				
		in ct/kWh					
Jan 22	31,247	44,961	24,444				
Feb 22	23,128	28,767	19,720				
Mrz 22	19,389	31,142	16,746				
Apr 22	29,155	49,006	21,602				
Mai 22	22,208	25,945	19,855				
Juni 22	20,348	22,456	19,008				
Juli 22	24,159	31,136	18,227				
Aug 22	38,380	44,448	31,834				
Sep 22	52,145	71,750	42,498				
Okt 22			12 1 1				
Nov 22	Weitere Daten werden nur unseren Kunden be						
Dez 22	reitgestellt!						
für LIEFERJAHR 2022	30,785	71,750	16,746				

N	larktgebiet nur De	utschland							
Mittelwert	Maximalwert	Minimum							
	in ct/kWh								
29,583	43,373	22,144							
22,408	27,100	17,945							
17,910	29,729	15,121							
27,882	48,206	20,177							
21,641	25,645	19,255							
19,776	21,899	18,350							
23,240	29,225	17,560							
35,770	41,381	30,484							
47,874	67,000	38,648							
Weitere Dater	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!								
28,595	67,00	15,121							

Tab.: 8 PREISNOTIERUNG FÜR LEICHTES HEIZÖL [HEL] Tab.: 9 EEX TERMINMARKT GAS INDEX "EGIX" AN VERBRAUCHER 40-50 HL (RHEINSCHIENE)

(Rheinschiene BEHG ab 202	Preisnotierung für leichtes Heizöl HEL an Verbraucher 40-50 hl (Rheinschiene) BEHG ab 2021: Preise inkl. CO2-Bepreisung i. H. v. 6,69 Euro/hl (KJ 2021: 25 Euro/t) und 8,03 Euro/hl (KJ 2022: 30 Euro/t)											
Monats-	2017	2018	2019	2020	2021	2022						
preise		Euro/hl										
Jan	49,22	52,96	55,47	55,47	48,52	76,12						
Feb	49,69	49,85	57,94	52,11	52,82	83,06						
Mrz	46,37	50,48	57,25	41,14	55,45	127,03						
Apr	49,47	54,20	58,95	38,61	54,23	109,53						
Mai	46,38	58,64	59,33	36,25	55,99	107,80						
Jun	42,55	57,54	54,47	37,64	58,46	124,32						
Jul	43,70	56,73	57,17	38,41	60,05	123,82						
Aug	43,89	59,80	55,07	37,59	58,66	124,78						
Sep	47,22	64,28	58,82	33,40	61,58	116,92						
Okt		_										
Nov	Weiter	e Daten v			Kunden	bereitge-						
Dez	stellt!											
Mittelwert	47,30	58,43	56,97	40,28	59,92	110,38						

(volumengewichtigter Terminmarktpreis im Handelsmonat für darauffolgenden Liefermonat; Marktgebiet NCG-H, ab Okt.2021 THE-H)							
Liefermo-	Liefermo- 2017 2018 2019 2020 2021 202						
nat			in (ct/kWh			
Jan	1,744	2,074	2,420	1,485	1,591	11,498	
Feb	1,976	1,870	2,228	1,173	1,976	8,555	
Mrz	1,980	1,835	1,882	0,967	1,761	8,162	
Apr	1,638	1,862	1,649	0,890	1,767	13,349	
Mai	1,629	1,928	1,565	0,713	2,053	10,474	
Jun	1,600	2,174	1,412	0,537	2,503	9,545	
Jul	1,531	2,196	1,129	0,531	2,876	10,674	
Aug	1,517	2,225	1,125	0,546	3,575	17,132	
Sep	1,595	2,369	1,149	0,798	4,394	23,451	
Okt					12 1	1	
Nov	vveiter	e Daten		ur unsere tellt!	en Kunder	n bereitge-	
Dez			S	ieiii:			
Mittelwert	1,725	2,204	1,590	0,962	3,857	13,415	

EPEX GAS-TERMINMARKT INDEX "EGIX"

Tab.: 10 Übersicht der Monatspreise EPEX/PEGAS GAS NCG-H (THE-H) für Folgemonat (Terminmarktpreis im Handelsmonat für darauffolgenden Liefermonat)

	LIEFER	JAHR 2021	
Liefer-Monat	Mittelwert	Maximalwert	Minimum
Lierer-Monar		in ct/kWh	
Jan	1,590	1,863	1,329
Feb	1,971	2,546	1,709
Mrz	1,755	1,999	1,613
Apr	1,771	1,907	1,584
Mai	2,057	2,281	1,924
Juni	2,452	2,681	1,637
Juli	2,880	3,346	2,537
Aug	3,582	4,116	3,223
Sep	4,399	4,882	3,986
Okt	Matter Dete		. Komalan lanasi
Nov	weitere Datei	n werden nur unserer gestellt!	Kunden bereit-
Dez		gestein:	
für LIEFER- JAHR	3,853	11,620	1,329

	LIEFERJAHR 2022						
Mittelwert	Maximalwert	Minimum					
	in ct/kWh						
11,702	18,020	8,725					
8 , 51 <i>7</i>	9,617	7,187					
8,104	13,508	7,020					
13,212	23,000	9,709					
10,316	11,481	9,367					
9,471	10,763	8,364					
10,711	13,990	7,963					
17,148	20,698	14,805					
23,642	33,724	19,258					
Weitere Daten	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!						
13,392	33,724	7,020					



Tab.: 11 SPOTMARKTPREISE NCG-H-EGSI ab 2018

Spotmarktpreise (Tagesreferenzpreis) PEGAS NCG-H EGSI ab KJ 2018 (Mittelwert; inkl. Spotmarktpreise NCG-H Tagesreferenzpreis für KJ 2017) "European Gas Spot Market Index", kurz "EGSI" ... Dieser Indexwert wird für jeden Kalendertag und jedes Wochenende berechnet und berücksichtigt während der Geschäftszeiten am letzten Börsenhandelstag vor der Lieferung geschlossene Tages- und Wochenendtransaktionen. 2018 2019 2020 2017 2021 in ct/kWh 2,027 1,871 2,228 1.177 1.973 8,480 Jan 2,014 1,885 0,983 Feb 1,990 1,773 8,117 1,635 2,404 1,657 0,908 1,798 13,071 Mrz 1,642 1,950 1,590 0,713 2,072 10,380 Apr Mai 1,598 2,159 1,422 0,512 2,513 9,033 1,541 2,197 1,064 0,498 2,867 10,355 Jun 1,523 2,224 1,117 0,516 3,589 17,001 Jul 1,600 2,363 1,034 0,716 23,566 4,365 Aug Sep 1,716 2,769 0,974 1,060 6,239 19,179 Okt Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitge-Nov stellt! Dez 0,947 **Mittelwert** 1,753 2,286 1,367 4,640 12,755

Tab.: 12 ERDGAS-Grenzübergangswerte

frei deutscher Grenze - ohne Netznutzungsentgelte, ohne Steuern und sonst. Abgaben)						
Liefer-	2017	2018	2019	2020	2021	2022
monat			in	ct/kWh		
Jan	1,740	1,823	2,168	1,511	1,497	5,072
Feb	1,796	1,889	2,018	1,323	1,566	4 , 780
Mrz	1,726	1,936	1,856	1,271	1,540	5,312
Apr	1,663	1,769	1,645	1,022	1,613	6,459
Mai	1 , 657	1,837	1,534	0,930	1 <i>,</i> 796	5,426
Jun	1,627	1,892	1,408	0,918	1,923	6,334
Jul	1,600	1,868	1,308	0,865	2,129	10,370
Aug	1,647	1,908	1,220	1,012	2,369	14,851
Sep	1,658	1,994	1,286	1,224	2,782	
Okt	\\/-:+-	Datas				la avatena
Nov	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitge- stellt!					
Dez	3.5111:					
Mittel- wert	1,698	1,912	1,606	1,177	2,393	7,326

ERDGAS-Grenzübergangswerte für Liefermonat (laut BAFA; Preise

Tab.: 13 EEX European Carbon Futures ab 2018 für die Jahre ab 2022 bis 2024 (EEX EUA Futures)

		EEX European Carbon Futures ab 2018 für die Jahre ab 2022 bis 2024 (EEX EUA Futures)								
Handelszeit- raum	KJ 2018	KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022	01.10.2018 bis 30.09.2019	01.10.2019 bis 30.09.2020	01.10.2020 bis 30.09.2021	01.10.2021 bis 30.09.2022	01.10.2022 bis 30.09.2023
						Euro/t	CO2			
Mittelwert EUA Dez. 2022	17,39	26,10	25,42	53,17	Weitere Daten	25,43	24,87	43,68	78,97	Weitere
Mittelwert EUA Dez. 2023	1 <i>7,</i> 88	26,35	25,84	53,81	werden nur unse- ren Kun- den be-	26,07	25,29	44,22	80,89	Daten wer- den nur un- seren Kun- den bereit-
Mittelwert EUA Dez. 2024	18,36	27,11	26,34	54,60	reitge- stellt!	26,71	25,22	44,93	83,66	gestellt!

ENERGIE GmbH & Co. KG

Abb.:1 EEX European Carbon Futures ab 2018 für die Jahre ab 2021 bis 2024 (EEX EUA Futures)

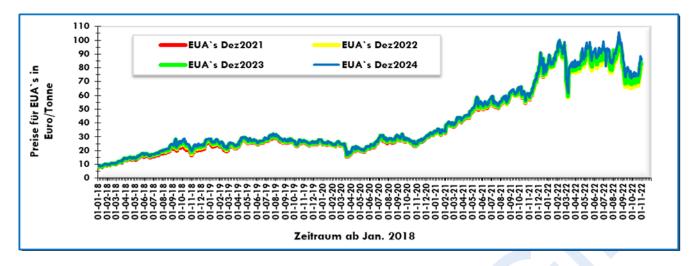


Abb.: 2 EEX TERMINMARKT-(FORWARD)-PREISE FÜR STROMLIEFERUNGEN IM JEWEILIGEN FOLGEJAHR (Vertragsdauer von 12 MONATEN) – [bis 24.04.2017 Marktgebiet DE/AT; ab 25.04.2017 nur Marktgebiet DE]

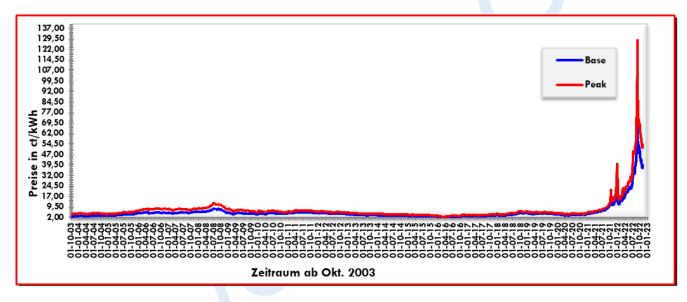
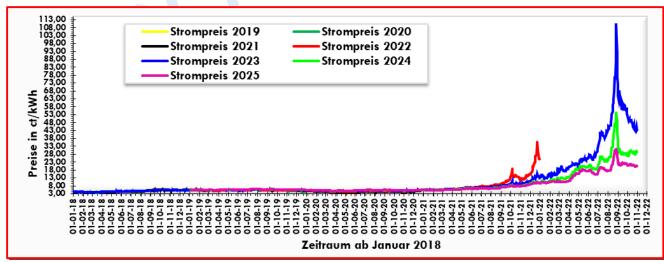


Abb.: 3 Terminmarkt-Strompreise DE ab Jan. 2018 für Strombelieferung BASELOAD ab Kalenderjahr 2019 (nur Marktgebiet DE; eff. Baseanteil:= 60 % und Peakanteil:= 40 % bei Gesamtmenge von 100 %; Benutzung:= 5.000 h/a)



A44º ENERGIE GmbH & Co. KG

Abb.: 4 FORWARD-STROMPREISE FÜR BELIEFERUNG AB KALENDERJAHR 2022 (nur BASELOAD Marktgebiet DE)

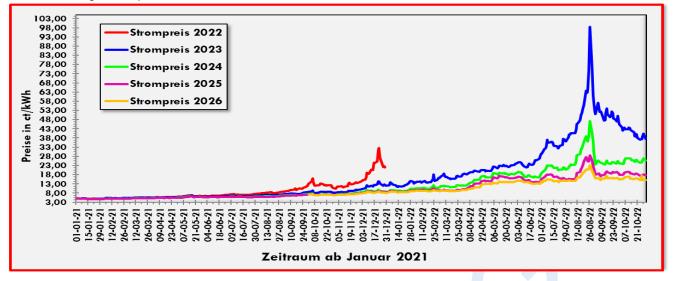


Abb.: 5 SPOTMARKT-GASPREISE AB JAN. 2012 FÜR GASBELIEFERUNG AM FOLGETAG (EPEX-SPOTMARKT; MARKTGEBIET» THE-H DAY AHEAD)

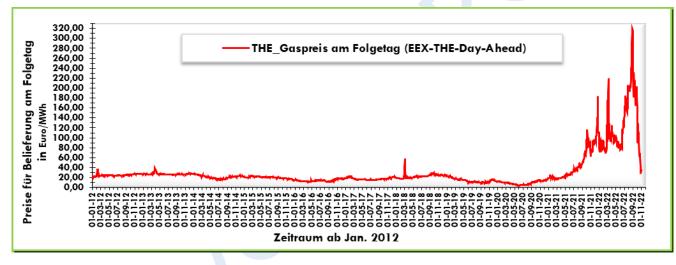


Abb.: 6 EEX FORWARD-GASPREISE AB JANUAR 2013 FÜR GASBELIEFERUNG AB KJ 2014 MARKTGEBIET» THE-H DE

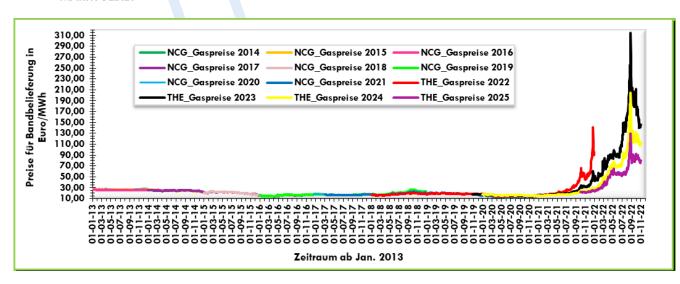




Abb.: 7 EEX FORWARD-GASPREISE AB JANUAR 2018 FÜR GASBELIEFERUNG AB KJ 2019 **MARKTGEBIET» THE-H DE**

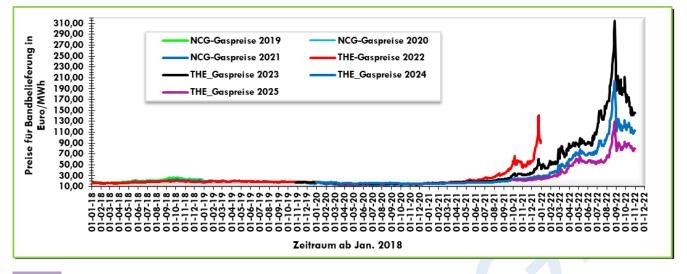


Abb.: 8 AGSI-Gasspeicher in der EU und Deutschland ab KJ 2016 in Mrd. kWh

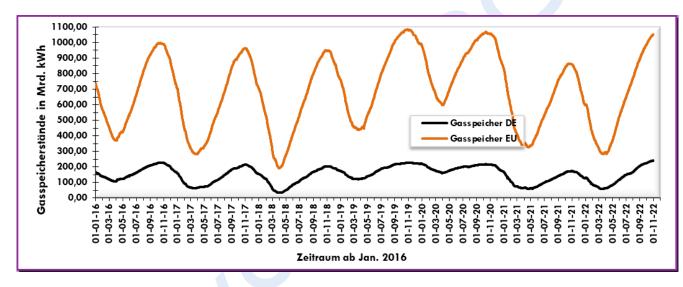
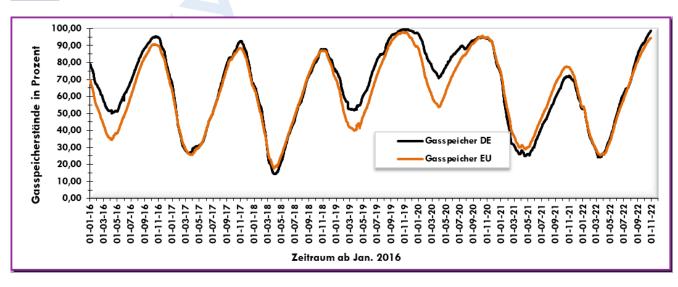


Abb.: 9 AGSI-Gasspeicher in EU und Deutschland ab KJ 2016 in Prozent





Gasspeicher-Füllstände (%) in Deutschland								
Zeitraum Kallenderjahr 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 (aktuell bis 29.10.2022 – 6 Uhr)								
Maximum	95,29	92,63	87,90	99,70	96,69			
Mittelwert	72,53	57,44	54,52	78,77	85,69	Weitere Daten werden nur unse- ren Kunden bereitgestellt!		
Minimum	49,95	26,65	14,35	52,00	70,62		30.0g00.0	

Gasspeicher-Füllstände (%) in Deutschland: 98,52 am 29.10.2022 – 6 Uhr (~ 241,6 Mrd. kWh)

Zeitraum Speichersai- son (Ausspeiche- rungsphase)	Okt. 2016 bis Mrz. 2017	Okt. 2017 bis Mrz. 2018	Okt. 2018 bis Mrz. 2019	Okt. 2019 bis Mrz. 2020	Okt. 2020 bis Mrz. 2021	Okt. 2021 bis Mrz. 2022	Okt. 2022 bis Mrz. 2023
Maximum	95,29	92,63	87,90	99,70	95,09		
Mittelwert	62,47	62,06	71,46	90,54	64,98	Weitere Daten werden nur unseren Kunden bereitgestellt!	
Minimum	26,65	14,44	52,00	70,62	26,10		g

Quelle: https://agsi.gie.eu/#/







Meldepflichten und Meldefristen im Monat:

Nov. + Dez. 2022

Bitte beachten Sie:

Nachstehend werden nur stichworthaltig Fristen für Meldungen, Antragstellungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die im Energiebereich wichtig sind, aufgelistet. Dennoch hat der/die Leser/Leserin eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben eingehalten werden. Diese Auflistung soll insoweit nur eine Hilfestellung ohne Anspruch auf rechtliche Sicherheit und Vollständigkeit geben. Bitte erkundigen Sie im konkreten Fall Ihres Unternehmens bei der entsprechend genannten Stelle (u. a. Hauptzollamt, BAFA, Bundesnetzagentur, Übertragungsnetzbetreiber, DEHSt) oder Ihrem Strom-/Gasversorger bzw. Vor-Ort-Netzbetreiber.

Feste Termine

Feste Term	<mark>ine</mark>									
Meldefrist	Filter	Bezeichnung	Art	für Zeitraum	Antrag/Meldung an					
	Energiekostendo	ämpfungsprogramm	direkte Zuschüsse	Feb. bis Sep. 2022	BAFA					
		rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kosten- dämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs ("Energiekostendämpfungsprogramm")								
31.08.2022 (Verlängerung bis zum 30.09.2022; NEU: OPTION für KMU bis 31.12.2022)	gestütztes Maßrinttps://bundesfinahmenpaket-furmahmenpaket-furmahmenpaket-furmahmenpaket-furmahmenpaket-furmahmenpaket-furmahmen. Zusten. Die Antre 2) Bund-Länder tragsmöglich (sog. Marginhandeln, verbereitgestel ("gestartet" temporären 5) In Vorbereitstabilisierun zu 3) Das Energ	tte die Bundesregierun- nahmenpaket anlässlich nanzministerium.de/Cor er-vom-krieg-betroffen enpaket im Überblick: programm (sog. "KfV en erhalten Zugang zu z ätzlich wird eine Konso ragsmöglichkeit ist bere er-Bürgschaftsprogram hkeit ist bereits möglich Finanzierungsprogram ns) zu finanzieren, die k rpflichtend zu leisten si llt, die über eine Bunde). tung: Energiekostendär Dämpfung des Erdgas- tung: Eigen- und Hybe	der Auswirkungen des ntent/DE/Standardartike e-unternehmen.html). V-Sonderprogramm UB insgünstigen Krediten mit rtialfinanzierungsvariant eits möglich ("gestartet"). me: Erweiterung der B ("gestartet"). im: Absicherungsinstrume eim Terminbörsen-Hand ind. Die finanziellen Mitt sgarantie abgesichert si mpfungsprogramm: Bef- und Strompreisanstiegs ridkapitalhilfen: Gezielngen, Nachrangdarleher	s Ukrainekrieges vel/Themen/Schlagles Pel/Themen/Schlagles Pel/Themen/Schlagles Pel/Themen/Schlagles Pel/Themen/Schlagles Pel/Themen/Schlagles Pel/Themen/Schlagles Pel/Themen/Th	er Europäischen Kommission vorgestellt (abrufbar unter ichter/Entlastungen/mass- nehmen aller Größenklas- ftungsfreistellung der Haus- r Risikoübernahme angebo- chaftsprogramme. Die An- en, um Sicherheitsleistungen as und Emissionszertifikaten n von Kreditlinien der KfW iglichkeit ist bereits möglich agrenzter Kostenzuschuss zur rroffene Unternehmen. gen- und Hybridkapital zur					





	Individuelle Netzer Wahloption Benutz Individuelle Netzna pisch")	ungsstunden	Wahloption Benut- zungsstunden unter 2.500 h/a	KJ 2023	Netzbetreiber; zusätz- lich Mitteilung der Wahloption an Bundes- netzagentur bzw. Lan- desregulierungsbe- hörde
15.11.2022	Voraussetzung: Ert Wechsel der Wahl unter Nennung des Der Letztverbrauch das kommende Kal der tatsächlichen a	ler BNetzA: Frist zum 19 Abs. 2 S. 1 Stroml folgte Anzeige auf In loption möglich. Form Schriftzeichens er kann dem Netzbet enderjahr an der Wo Ilgemeinen Arbeits- ngenommen, dass die	dividuelles Netzentgelt (nloses Anschreiben an d reiber jeweils bis späte s ahloption festhalten möc und Leistungspreise unte	"atypisch nach § 19 em Netzbetreiber u stens zum 15. Nove hte oder ob die Ber er 2.500 Stunden ei	Abs. 2 Satz 1 StromNEV) and Mitteilung an BNetzA ember mitteilen, ob er für echnung wieder auf Basis rfolgen soll. Erfolgt keine erechnungsmethode auch
31.12.2022	Befreiung von der Strom- und Energiesteuer (volle Entlas- tung)	100%-Strom- steuerentlastung nach § 9a StromStG oder 100%-Steuer- entlastung nach § 51 EnergieStG für begünstigte Prozesse	Entlastungssatz (volle Entlastung): Strom:= 20,50 Euro/MWh; Erdgas:= 5,50 Euro/MWh; Leichtes Heizöl:= 61,35/1.000 Euro/Lite Schweres Heizöl:= 25,00/1.000 Euro/Lite Flüssiggas:= 60,60/1.000 Euro/kg	er;	Regional zuständiges Hauptzollamt mit Formular 1452 (nur StromStG) und 1115 (nur EnergieStG) spätestens bis 31.12. für Vorjahr inkl. weitere Erklärungen, sofern diese dem Hauptzollamt nicht vorliegen (u.a. Selbsterklärung, Erklärung über wirtschaftliche Tätigkeit)
ř	Weitere Daten (Angab	en) werden nur unseren l		·	se rendeten Stroms im jewei-
31.12.2022	Strom- und Ener- giesteuerentlas- tung	Steuerentlastung nach § 9b StromStG für be- günstigte Pro- zesse Steuerentlastung nach § 54 Ener-	Entlastungssatz: 5,13 EUR/MWh; Steuerentle tung übersteigt 250 EUR Stromverbrauch i Entlastung nach §9a i abgezogen Energiesteuer: Steuerentlastung über steigt 250 Euro Entlastungssatz: Erdgas:= 1,38 Euro/	as- mit st	Regional zuständiges Hauptzollamt mit For- mular 1453 (nur StromStG) und 1118 (nur EnergieStG) spätestens bis 31.12. für Vorjahr inkl. weitere Erklä- rungen, sofern diese dem Hauptzollamt nicht vorliegen (u.a.
, v		gieStG für be- günstigte Pro- zesse	MWh; Heizöl:= 15,34/1.000 Euro/Lite Flüssiggas: 15,1/1000 Euro/kg		Selbsterklärung, Er- klärung über wirt- schaftliche Tätigkeit)



Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG für begünstigte Prozesse

- Erzeugung von Wärme, "Verheizen"
- begünstigte Anlagen nach §3 Energiesteuergesetz ortsfeste Anlagen für Stromerzeugung, KWK Gastransport/Gasspeicherung

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des verwendeten Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt

Spitzensteuer- ausgleich	Steuerentlastung nach § 10 StromStG Steuerentlastung nach § 55 Ener- gieStG	Strommenge nach §9b abzgl. 1.000EUR Minderungsbetrag (§10 Abs.1 StromStG) abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung davon 90% ist rückerstattungsfähiger Höchstbetrag	2021	Regional zuständiges Hauptzollamt mit For- mular 1450 spätes- tens bis 31.12. für Vorjahr inkl. weitere Erklä- rungen, sofern diese dem Hauptzollamt nicht vorliegen (u.a. Selbsterklärung, Er- klärung über wirt- schaftliche Tätigkeit, Nachweis über Ener- giemanagement, Selbsterklärung über KMU-Status)
-----------------------------	--	---	------	--

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Strom- und Energiesteuer seit 2013: Nachweis Beginn eines Energiemanagementsystems (z.B. ISO 50001) bei KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Umsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme) - Energieaudit DIN16247 oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach §3 SpaEfV (Nachweisführung mittels Vor-Ort- Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend).

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

31.12.2022

31.12.2022

Stromeigenerzeugung

Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung

2021

Mitteilung an regional zuständiges Hauptzollamt

rechtliche Grundlage:

§ 53 EnergieStG; § 53 a EnergieStG; § 53 b EnergieStG; § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO

Voraussetzung/ Pflichten:

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

Auch die Weiterleitung von Strommengen aus Eigenerzeugungsanlagen an den Versorger (Einspeisung) oder an Dritte muss beim Hauptzollamt angemeldet werden:

- Einspeisung und damit ausschließliche Weiterleitung an Versorger: Formular 1453 Weiterleitung an Dritte bestätigen und ankreuzen
- Weiterleitung an Dritte Letztverbraucher: Bitte um Prüfung ob Versorgererlaubnis durch das Hauptzollamt ausgestellt werden muss Formular 1453 - Weiterleitung an Dritte bestätigen und ankreuzen.

Strom- und Energiesteuer

§ 8 StromStG Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

<u>Wahlopti</u>on jährlicher oder monatlicher Steuererhebung

2023 (Folgejahr)

Mitteilung an regional zuständiges Hauptzollamt

Gemäß § 8 Abs. 2 StromStG:

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

Energiesteuergesetz § 39 Steueranmeldung, Fälligkeit:

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

31.12.2022





31.12.2022

Bestätigung der Kontoangaben im Unionsregister (gemäß Artikel 25, Abs. 1 der VO EU 389/2013) Kontoinhaber (ETS)

Bestätigung der Kontoangaben DEHSt

nEHS-Zertifikate 2022

Verantwortliche Inverkehrbringer (nEHS)

EU-Emissionshandel (ETS) 2022

VERORDNUNG (EU) Nr. 389/2013 DER KOMMISSION vom 2. Mai 2013

Artikel 25

Aktualisierung der Kontoangaben und der Angaben über Kontobevollmächtigte

Abs. 1: "Alle Kontoinhaber teilen dem nationalen Verwalter innerhalb von zehn Arbeitstagen jede Änderung der Angaben mit, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurden. Darüber hinaus bestätigen Kontoinhaber dem nationalen Verwalter bis zum 31. Dezember jedes Jahres, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind."

Nationaler Emissionshandel 2022

bis 31.12: Erwerb der nEHS-Zertifikate mit Jahreskennung 2022 und deren Übertragung auf das Compliance-Konto im nEHS-Register

Akteur: Verantwortliche Inverkehrbringer

Weitere Informationen unter:

https://www.dehst.de bzw.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0389&from=de

Hinweise des BMF zur Fortführung des Spitzenausgleichs - Interimsphase 2023

Bundesministeriums der Finanzen (BMF): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

BMF hat am 08.09. den o. g. Entwurf zum sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) veröffentlicht (abrufbar unter:

 $https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/20_Legislaturperiode/2022-09-07-SpAverIG/0-Gesetz.html).$

Damit sollen rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro weiterhin entlastet werden.

Da die aktuelle Steuerbegünstigung nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt ist, hatte die Regierungskoalition per Pressekonferenz am Sonntag (04.09.) die Verlängerung bis Ende 2023 verkündet. Entgegen der Verkündung hinsichtlich der verbindlichen Umsetzung von unternehmens-individuellen Energieeffizienzmaßnahmen sieht BMF-Entwurf für 2023 keinen jährlichen Zielwert zur Reduzierung der Energieintensität (sowohl unternehmens-individuell als auch via "Glockenlösung") vor. Hierzu BMF-Entwurf: "Aufgrund der Erfahrungen mit der in den vorangegangenen Jahren deutlichen Übererfüllung der ursprünglich vereinbarten Ziele zur Reduzierung der Energieintensität ist jedoch davon auszugehen, dass die Wirtschaft weiterhin in emissionsarme Technologien und Energieeffizienz investiert hat. Es ist daher gerechtfertigt, einmalig auf einen Zielwert für das Antragsjahr 2023 zu verzichten."

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

X X X X

X X X

X X X

Χ



Χ Χ Χ Χ X

Nachtrag am 01.11.2022: Die Bundesregierung hat Ihren Entwurf am 10.10.2022 dem Bundestag vorge-

Neu ist u. a. unter § 10 StromStG und § 55 EnergieStG) der Absatz 3: "3. für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, allein dem jeweiligen System des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen."

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! Χ

Χ Χ

Χ

Χ Χ

Χ Χ

Χ X

X Χ

Falls Ihrerseits erforderlich, stimmen Sie diese Sachlage mit Ihrem Auditor/Zertifizierer ab. Letztendlich ist die finale Fassung der beiden Gesetze zu beachten!



Individuelle Fristen

Meldefrist	Filter	Bezeichnung	Art	für Zeitraum	Antrag/Meldung an				
monatlich zum 20. [des Monats]	Besondere Aus- gleichsregelung (BE- SAR)	Meldefrist Stromver- brauchsprognosen BE- SAR für EEG-Umlage	Meldefrist	aktueller Monat / Anpassung für Vormonat	Regional zuständiger Übertragungsnetzbetrei- ber				
	Nachtrag am 01.06.2022 Für die Erhebung der EEG-Umlage werden die Übertragungsnetzbetreiber die neuen Regelungen des ab Juli 2022 gültigen EE-Gesetzes berücksichtigen.								
		n Amprion-Rundschreibe Iben) werden nur unseren l							
monatlich zum 20. [des Monats]	Weiterleitung von Strom (Drittbeliefe- rungen an Letztver- braucher)	Meldefrist Verbrauchs- prognosen für weiterge- leitete Strommengen für EEG-Umlage	Meldefrist	aktueller Monat / Anpassung für Vormonat	Regional zuständiger Übertragungsnetzbetrei- ber				
	X X X X X X	iben) werden nur unseren l mengen ab Juli 2022: sie		gestellt!					
monatlich	Stromeigenerzeu- gung	KWKG-Förderung (§ 15 Abs. 1 KWKG)	Mitteilung	Vorjahr	Netzbetreiber / BAFA				
	_	bsterzeugten und selbstve gen ohne Abwärmeabfuhr		ommengen aus KW	/K-Anlagen. Ausgenom-				
innerhalb von zwei Monaten nach	Energieaudit	§ 8c Nachweisführung EDL-G	Meldefrist	nach der Durch- führung eines Energieaudits	Bundesamt für Wirt- schaft und Ausfuhrkon- trolle (BAFA)				
der Durchführung eines Energieaudits oder dem "Feststellungsjahr mit Gesamtver-	(EDL-G; BGBI. I S.148; veröffentlicht am 25.1 Weitere Daten (Ango X X X X X		des Gesetze	s vom 20. Novemb	n vom 4. November 2010 er 2019 (BGBI. I S. 1719;				
brauch unter der Bagatell- grenze" für Unternehmen, die von der					nementsystem (ISO 50001) ne-Energieaudit-erklärung				



Auditpflicht befreit sind abzugeben. Für weitere Informationen (u. a. Ausnahmetatbestände, Energiemanagementsysteme, Unternehmen ohne Energieverbrauch, Kapitalbeteiligungen, die an anderen Unternehmen halten (Holding), oder KMU (mit oder/und ohne Energieverbrauch), deren (Teil-)Gesellschafter ein "energieaudit-pflichtiges" Unternehmen darstellen, Managementsysteme als Nachweis, Wiederholungsaudits, Meldefristen:

siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021

Nachtrag am 01.07.2022: Erfahrungsbericht

BAFA zieht Stichproben: Chemie | Pharma | Textil | Rohstoff- und Baugewerbe

Seit Anfang Mai häufen sich die BAFA-Stichproben zur Erfüllung der Energieauditpflicht gemäß EDL-G in verschiedenen Industriebereichen.

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- Χ
- Χ Χ
- Χ
- Χ Χ
- X

unverzüglich

Konzessionsabgabe STROM und GAS

Rückerstattung Konzessionsabgabe (abhängig von vertraglicher Regelung, Frist zum Nachweis der Voraussetzungen zum Teil innerhalb von drei, zwölf oder fünfzehn Monaten nach Ende des vorangegangenen Jahres!)

Antragstel-Vorjahr lung

Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte über Stromliefervertrag abgewickelt werden)

STROM: § 2 Abs. 4 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) GAS:§ 2 Abs. 5 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV):

Für Hintergründe (u.a. Definition des Grenzpreises Abnahmestelle, Betriebsstätte): <mark>siehe dazu unseren Markt-</mark> bericht für April 2022 vom 02.05.2022

unverzüglich

Konzessionsabgabe Drittmengen (weitergeleitete Strommengen innerhalb des Werksnetzes / der Betriebsge-

lände)

Mitteilung

Vorjahr

Netzbetreiber

Hintergrund ist, dass mit den Netzentgelten u. a. eine Konzessionsabgabe erhoben wird, deren Höhe sich in der Regel nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) richtet. Die KAV unterscheidet zwischen sog. Tarifkunden mit einer höheren Konzessionsabgabe (KA zwischen 1,32 und 2,39 ct/kWh) und Sondervertragskunden mit einer niedrigeren Konzessionsabgabe (KA:= 0,11 ct/kWh). Laut KAV ist aber jeder Kunde im Mittelspannungsbereich ein Sondervertragskunde. Die Abrechnungen werden seit 2020 von einigen Netzbetreibern bis zum 30.04. des Folgejahres (für Zeitraum rückwirkend ab KJ 2016) angefordert.

Ab KJ 2021 verlangen die meisten Netzbetreiber die Angaben der Drittmengen bzgl. Konzessionsabgabe mit dem Meldeformular zu Meldung von selbstverbrauchtem Strom im Vorjahr (Meldepflicht nach § 19 Strom-NEV bis zum 31.03. des dem Vorjahr folgenden Kalenderjahres - Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016).

Weitere Hintergründe: siehe dazu unseren Marktbericht für April 2022 vom 02.05.2022

Nachtrag am 01.06.2022:

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle XXXXXXXXX und widerspricht damit dem OLG Schleswig-Holstein.

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!



	muss eine höchstrich		Bundesgerich	tshofs oder Bunde	Unsicherheit. Letztendlich esverfassungsgerichts) zu n.
unverzüglich (vor Auf- nahme der	Stromsteuer	Versorger / "kleiner" Versorger	Antrag auf Erlaubnis/ Anzeige	Vor Aufnahme der Tätigkeit	zuständiges Hauptzoll- amt
Tätigkeit)	Rechtsgrundlagen: Weitere Daten (Ango X X X X X X X X X	aben) werden nur unseren	Kunden bereit	gestellt!	
unverzüglich	Emissionshandel	Weitere Daten (Anga-	Mitteilung	Handelsperiode	DEHSt
unverzüglich	Emissionshandel	ben) werden nur unse-	Mitteilung	Handelsperiode	DEHSt
innerhalb 12 Monaten	Emissionshandel	ren Kunden bereitge- stellt!	Antragstel- lung	Handelsperiode	DEHSt
	Weitere Daten (Ango X X X X X X X X	aben) werden nur unseren	Kunden bereit	gestellt!	
innerhalb 6 Wochen nach Inbe- triebnahme	Messeinrichtungen	Installation neuer oder erneuerter Messgeräte (§ 32 MessEG)	Mitteilung	Lebensdauer Messeinrichtung	Landeseichdirektion
		=			ue Messgeräte bei der hr der Kennzeichnung, An-





	X X X X X X X	ım besten auf der zentrala			amt.de.	
	Weitere Hintergründe: siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021 Nachtrag am 30.09.2022 Das Informationsblatt "Richtig gemessen und abgerechnet: Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme" wurde seitens der Eichbehörden am 14.09. aktualisiert und später am 21.09. korrigiert. Das korrigierte Informationsblatt entnehmen Sie bitte den Anlagen - auch abrufbar unter: http://www.agme.de/extranet/?rq_Layout=AGME#{1}					
	Verkehr. Das Mess- un	nen hinsichtlich der Gültigke d Eichgesetz (MessEG) in c managementsysteme; Antro	ler zurzeit gelt	tenden Fassung gilt	t aber auch im amtlichen	
unverzüglich	REMIT	Abschluss REMIT-pflichti- ger Lieferverträge (Standard)	Meldefrist	Lieferzeitraum	Bundesnetzagentur	
	Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! X X X X X X X X X X X X X					
innerhalb ei- nes Monats	REMIT	Abschluss REMIT-pflichti- ger Lieferverträge (Nicht-Standard)	Meldefrist	Lieferzeitraum	Bundesnetzagentur	
	Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt! X X X X X X X X X X X X X					
unverzüglich oder inner- halb eines Monats	Marktstammregister	Registerpflicht nach Marktstammdatenregis- ter-Verordnung und § 111f EnWG	Meldefrist	Bestandsanla- gen bzw. neue Anlagen	Marktstammdatenregis- ter-Webportal der Bun- desnetzagentur	
	Registrierung von Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) Betrifft unter anderem: Stromerzeugungsanlagen (PV, BHKW, Notstromaggregate); Weiterverteiler; "Verbrauchseinheiten", die an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (Strom) oder Transportnetz (Erdgas) angeschlossen sind.					



- EEG- und KWK-Anlagen
- Registrierung von Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.07.2017) innerhalb eines Monats
- Messstellenbetreiber (Strom- und Gas-)

Weitere Informationen diesbezüglich sind abrufbar unter der Website der Behörde: https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/welcheAnlagen.html.

Stromerzeugungsanlagen müssen in jedem Fall registriert werden, unabhängig davon, wem sie den Strom liefern und welches Netz sie nutzen. Ausnahmen bzw. Besonderheiten hierzu sind unter dem Hinweisblatt (Stand vom 14.04.2020) des Marktstammregisters "Hinweise zur Registrierungspflicht im Marktstamm-datenregister für Notstromaggregate, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) und Sicherheitsbeleuchtung" enthalten, abrufbar unter

https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/20200414_Hinweise_zur_Registrie-rungspflicht_bei_Notstromaggregaten__USVs_und_Sicherheitsbeleuchtung.pdf.

Im **Rahmen einer Umfirmierung oder Umwandlung** eines Marktakteures (Anlagenbetreibers) sollte ebenfalls geprüft werden, ob XXXXXXX

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

Χ

Χ

X X

Χ

X X

unverzüglich

Strom- und Energiesteuer

Besondere Ausgleichsregelung nach EEG

KWKG

Offshore-Netzumlage

Drittverbrauch

Hinweis der BNetzA zum Messen und Schätzen (Konsultationsfassung)

"Messkonzept"

Einordnung als "Unternehmen in Schwierigkeiten" Mitteilungspflicht des Begünstigten an entsprechende Behörden/Stellen (Bundesnetzagentur, BAFA, Hauptzollamt usw.) sind unverzüglich zu informieren. Werden zum Beispiel ohne Antrag fortlaufend Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen in Anspruch genommen, sind Schwierigkeiten unverzüglich anzuzeigen und der ermäßigte Steuersatz darf nicht in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Antragstellung für Besondere Ausgleichsregelung BESAR EEG vom BAFA. Da die Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen (nur Begrenzungsbescheid nach § 63 Nr. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 EEG) ab Jan. 2017 (und ab Jan. 2019 auch für Offshore-Netzumlage gültig) nunmehr direkt an die Begrenzung der EEG-Umlage geknüpft ist, wird die Definition auch in diesem Kontext relevant.

Bei Stromweiterleitung an Dritte gelten Unternehmen als Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Gemäß § 74 EEG 2017/2021: Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Somit erfolgt die Gleichstellung des Unternehmens mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmens und es fällt die Meldepflicht der monatlichen Stromverbrauchsprognosen an.

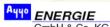
Unternehmen, die nach BesAR begünstigt sind, müssen dem ÜNB unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitteilen.

Eigenversorger/Erzeuger müssen selbst erzeugte und selbst verbrauchte EEG-umlagepflichtigen Strommengen (je nach Zuständigkeit) unverzüglich an ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) oder an ANB (Ausspeise-/Verteilnetzbetreiber) melden.

Hinweis: Sofern ein Unternehmen keine reduzierte Umlagensätze für Selbstverbrauch (für netzseitige Umlagen, Stromsteuer oder Konzessionsabgabe) in Anspruch nimmt bzw. nehmen kann, so entfällt erstens eine Mitteilung an entsprechenden Stellen und schließlich die geeichte Messung und Erfassung der Strommengen für Selbst- und Drittverbrauch. Für Strombelieferung im Werksnetz (innerhalb der Kundenlage) wird das Unternehmen nicht als Stromlieferant eingestuft (Quelle: Bundesnetzagentur; Marktstammregister). Aktuell im Widerspruch zu dieser Aussage steht das EE-Gesetz, welches eine Mitteilung und "Zahlung auf fremde Schuld" vorsieht.

Drittverbrauch und Hinweis der BNetzA zum Messen und Schätzen (Konsultationsfassung vom Juli 2019 und Endfassung "Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten" vom 08. Oktober 2020) +





Mess- und Schutzkonzer	Schätzkonzept
------------------------	---------------

siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021

Auslegung des Verwender-Begriffes der Generalzolldirektion (Hauptzollamt HZA) bei der Energie- und Stromsteuer

siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021

Einordnung als "Unternehmen in Schwierigkeiten" + Steuerbegünstigungen für Unternehmen in Schwierigkeiten

siehe dazu unseren Marktbericht für April 2021 vom 03.05.2021

Nachtrag am 01.07.2022:

Keine Entlastung nach § 9b (Steuerentlastung für Unternehmen), § 10 (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen) StromStG für Unternehmen in Schwierigkeiten

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- Χ

- X X X X X
- Χ

Das Urteil verdeutlicht erneut, dass die Inanspruchnahme stromsteuerlicher (und energiesteuerlicher) Beihilfen, XXXXXXXX

Weitere Daten (Angaben) werden nur unseren Kunden bereitgestellt!

- Χ
- X X
- X X
- Χ



Rechtliche Hinweise - Disclaimer

Die Berichte/Aussagen in dieser Ausarbeitung stammen aus öffentlich zugänglichen Primär- und Sekundärquellen. Diese werden nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung oder Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Eignung für einen bestimmten Zweck, für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der publizierten Informationen sowie Meinungsäußerungen (Inhalte, Marktdaten) sowie für eine fehlerfreie Übertragung oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung übernommen werden.

Die hier genannten Preisangaben spiegeln die Markteinschätzung von Ayyo Energie GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz: AyyoEnergie) auf Basis der Börsen/Brokerplattformen wider. Zum Vergleich werden die Preise der unterschiedlichen Handelstage sowie das Delta dazu gezeigt. Die dargestellten historischen Daten/Kursentwicklungen sind keine Prognosen für die Zukunft. Diese Preise gelten nur indikativ (unverbindlich) und sind ausschließlich zur Information bestimmt. Es sind keine Echtzeitangaben.

Die in dieser Ausarbeitung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und ausgewiesenen Preisziele über mögliche Kursentwicklungen basieren auf Analysen der AyyoEnergie und geben die Einschätzungen oder Erwartungen der Ayyo Energie zum Zeitpunkt der Ausarbeitung wieder und können sich jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Diese können möglicherweise aufgrund verschiedenster Markt- und Risikofaktoren nicht erreicht werden, wie z.B. aufgrund von Markt- und Bereichsvolatilität, Entscheidungen von Gesellschaften oder Regierungen, mangelnder oder kein Zugang zu vollständigen und richtigen Informationen und/oder die nachträgliche Erkenntnis, dass die von AyyoEnergie oder Dritten (Sekundärquellen) zugrunde gelegten Annahmen nicht zutreffen. AyyoEnergie kann also die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Preisziele oder Markteinschätzung nicht garantieren, da die tatsächliche Marktentwicklung nicht vorhersehbar ist.

Durch das Setzen eines Links zu fremden Internet-Seiten ("Hyperlinks") macht sich AyyoEnergie weder diese Website noch deren Inhalt zu Eigen, da AyyoEnergie die Inhalte auf diesen Seiten nicht ständig kontrollieren kann. Ferner ist AyyoEnergie nicht verantwortlich für die Verfügbarkeit dieser Internet-Seiten oder von deren Inhalten. Hyperlink-Verknüpfungen zu diesen Inhalten erfolgen auf eigenes Risiko des Nutzers. AyyoEnergie haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die dem Nutzer aus der Nutzung und der Existenz der Informationen auf diesen Webseiten entstehen. AyyoEnergie haftet ferner nicht für die Virenfreiheit dieser vom Nutzer aufgerufenen Informationen.

Des Weiteren sind die Aussagen und Angaben dieser Ausarbeitung ausschließlich als Vorbereitung zur "schnellen" Entscheidungsfindung bei volatilen Energiemärkten (u.a. Einkauf von Strom und Gas) gedacht und ersetzen insbesondere auch keine individuelle Beratung. Sie stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar und weisen darauf hin, dass wir u. a. zur Rechts- und Steuerberatung nicht befugt sind. Soweit in unseren Ausführungen zu Rechts- oder Steuerfragen Stellung genommen wird, geben wir damit ausschließlich unsere Meinung wieder, die wir nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage und nach dem Stand der uns bekannten Rechtsprechung gebildet haben. Die Aussagen und Angaben dieser Ausarbeitung sind keine Anlagenempfehlung und sind ebenso weder ein Angebot für einen konkreten Vertrag noch ein Angebot für den Kauf, Halten oder Verkauf oder Werbung für den Kauf oder Verkauf von Verträgen (u. a. Abschluss von Lieferverträgen) oder auch Produkten oder der Fixierung von Liefertranchen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen/Stellen (Hauptzollamt, BAFA, Bundesnetzagentur, Strom- und Gasversorger, Strom- und Gasnetzbetreiber) oder Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder die Unterstützung unseres Büros zurück.

Diese veröffentlichten Inhalte sind vertraulich und werden ausschließlich unseren Kunden/-innen für den eigenen Gebrauch sowie zu Beratungszwecken zur Verfügung gestellt. Wenn Sie nicht der/die vorgesehenen Nutzer (Empfänger)/-in dieser Ausarbeitung oder dessen/deren Vertreter/-in sind, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Verfasser dieser Ausarbeitung in Verbindung zu setzen. Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Die Inhalte - auch in Auszügen - sind urheberrechtlich geschützt. Die Grafiken sind Eigentum von AyyoEnergie oder von Externen. Der/die Nutzer/-in erwirbt keinerlei Rechte oder Lizenzen an den Inhalten. Jede darüber hinaus gehende Nutzung, das Kopieren sowie die Verarbeitung, Veränderung und entgeltliche sowie unentgeltliche Weitergabe dieser Informationen, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der AyyoEnergie zulässig.

Haftungsansprüche gegen AyyoEnergie sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sich auf Schäden und Verluste materieller oder ideeller Art beziehen - sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden -, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen (u. a. einschließlich aus Links zu Websites Dritter oder Marktbericht Dritter) verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der AyyoEnergie sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden gemäß des individuellen, aktuell-gültigen Energiebetreuungsvertrages ("Beratervertrag") zwischen dem/der Kunden/-in (Nutzer/-in) und der AyyoEnergie vorliegt. In jedem Fall gilt, dass eine etwaige Haftung nur auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gemäß des individuellen, aktuell-gültigen Energiebetreuungsvertrages beschränkt ist.



Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen sind im Text nur männliche Formen gewählt. Die verwendeten Begriffe gelten jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter.

Transparenzhinweis bzgl. möglicher Interessenkonflikte: AyyoEnergie & Co. KG könnte zum Zeitpunkt der Informationen sowie der Meinungsäußerung auf Basis ihrer Analyse Kontrakte oder Produkte gemeinsam mit Ihrem Kunden erwerben oder verkaufen bzw. Transaktionen tätigen."

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz: Am 25. Mai 2018 ist die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Das ist eine wichtige Änderung, denn dadurch werden Ihre Daten noch stärker geschützt. Wenn Sie weiterhin unseren monatlichen Marktbericht "GROSSHANDELSPREISE FÜR STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG Monatlicher Überblick - Auswertung -Kommentar - Entscheidungsfindung" erhalten möchten, müssen Sie nichts unternehmen. Wir versichern Ihnen, dass die E-Mail-Adressen und Namen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden. Möchten Sie keine Nachrichten mehr von uns empfangen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft per E-Mail widerrufen. Ab dem 25. Mai 2018 gilt für diesen Service unsere neue Datenschutzerklärung abrufbar unter: www.ms-energie.de/datenschutz.html.

Folgende Namen sind eingetragene Marken: EEX, EPEX, PEGAS, API#2, OPEC

Glossar:

API2: Indexpreis für europäische Kohlepreise

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BMWK: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

BNetzA: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Regulierungsbehörde)

Brent: Indexpreis für europäische Ölpreise

BSI: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik **DEHSt:** Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt

EEX: Börse für Strom-Terminmarkt (European Energy Exchange, Leipzig)

EGSI: Indexpreis für Gas-Spotmarkt EPEX: Börse für Strom-Spotmarkt

EUA: Zertifikate für Emissionen (u.a. CO2; umgangssprachliche Bezeichnung: "CO2-Kontrakte")

EXAA: Strombörse in Österreich (Energy Exchange Austria).

GPL: Deutsches Gasmarktgebiet "Gaspool" (nur bis 30.09.2021; ab 01.10.2021: Trading Hub Europe THE)

Grenzkosten (GK) & Kraftwerksspreads (CSS & CDS): Die Grenzkosten beinhalten die Kosten für Brennstoff & CO2 pro MWh (elektrisch) bei einem bestimmten Wirkungsgrad. Clean Spark Spread (CSS) und Clean Dark Spread (CDS) stellen die Marge von Kraftwerken (CSS für Gas, CDS für Kohle) dar und werden folgendermaßen berechnet: Strompreis abzgl. Grenzkosten.

ICE: Broker für Energieprodukte

NCG: Deutsches Gasmarktgebiet "Netconnect Germany" (nur bis 30.09.2021; ab 01.10.2021: Trading Hub Europe THE) Nicht-KMU: Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU; ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind (Quelle: § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Nord Pool: Börse der skandinavischen Länder **OPEC:** Organisation Erdöl exportierender Länder

Pegas: Börse für Gas (Kooperation von EEX und Powernext im Erdgashandel)

Phelix: DE (DE-LU): Deutsches Marktgebiet Strom

THE: Gesamtdeutsches Gasmarktgebiet "THE" (Trading Hub Europe GmbH; ab 01.10.2021: Zusammenschluss von GPL und NCG; bundesweit einheitliches Marktgebiet)

TTF: Niederländisches Gasmarktgebiet

Über den Termin- und Spotmarkt an der Strombörse

Am Spotmarkt der Strombörse werden kurzfristige Stromkontingente gehandelt (selbiger Tag = Intraday, für den nächsten Tag = Day-Ahead). Am Terminmarkt werden dagegen längerfristige Stromeinkäufe getätigt. Stromhändler und Großabnehmer können dort Strom zur Lieferung in den nächsten Jahren einkaufen. Die Preise am Spotmarkt sind entscheidend für die Strommarkterlöse des grau-neutralisierten EEG-Grünstroms und die Höhe der EEG-Umlage.